

# Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

## Beschlüsse.

---

Siebente Landtagsperiode.

V. Session.

1894/5.





# Siebente Landtagsperiode.

## V. Session.

### Beschlüsse.

#### 2. Sitzung am 28. December 1894.

1.

(3. 32.095/I.)\*

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, erst ziffermäßig im seinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1894 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1895 fort einzuheben sein, und zwar:

I. wird zunächst eine 33percentige Umlage auf die gesammten landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen einzuheben bewilliget.

II. Weiters wird bewilliget einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesauslage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landesauslage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (Beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter, versüßter geistiger Getränke, und zwar beim

\*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.  
„ römischen „ „ „ „ Referatsbezeichnung.

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1894 beschlossenen und bewilligt gewesenen Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen in dem 1. Halbjahre 1895.



Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbständigen Landes-Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. und W.-Bl., und vom 25. December 1888, Nr. 63 L.-G. und W.-Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landes-Auflagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande, — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

2.

(3. 32.320/V.)

Agnoscirung der Wahlen des Franz Schreiner, Johann von Feyerer und Oswald Edlen von Kodolitsch.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Franz Schreiner von der Handels- und Gewerbesammer in Graz, Johann von Feyerer von den Städten und Märkten des Wahlbezirktes Frohnleiten und Oswald Edlen von Kodolitsch vom Großgrundbesitze werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

### 6. Sitzung am 15. Jänner 1895.

3.

(3. 1.550/III.)

Oberwölz, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1895 bewilligten Gemeinde-Umlage von 73 Percent von sämmtlichen in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz die Einhebung einer 47percentigen Gemeinde-Umlage von sämmtlichen in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1895 bewilligt.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung zu erwirken.

### 8. Sitzung am 18. Jänner 1895.

4.

(3. 2.282/III.)

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Wartberg.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Wartberg.

1. Die Ortsgemeinde Wartberg im Gerichtsbezirke Kindberg ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofs eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.



2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde Wartberg verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenene Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Wartberg oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde Wartberg vorzuliegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei der Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Wartberg, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## 5.

(3. 2.283/III.)

Der Landtag beschließt:

Es wird die Ausscheidung der ganzen Steuergemeinde Romatschachen im Gerichtsbezirke Gleisdorf, politischer Bezirk Weiz, bestehend aus den Ortschaften Romatschachen und Kleinpesendorf sammt allen in der Trennfläche gelegenen Antheilen der Bezirks- und Gemeindefstraßen und Bäche aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Fischelsdorf und die Constituirung zur selbständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Romatschachen“ bewilliget.

Die Kosten der Durchführung haben die Angehörigen der neu zu constituirenden Ortsgemeinde Romatschachen zu tragen.

Romatschachen, Constituirung zur selbständigen Ortsgemeinde.

## 6.

(3. 2.284/VI.)

Der Landtag beschließt:

Von der mit dem Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 1. April 1876, in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe verfesten Straße von Salla bis Weißkirchen, wird die Strecke von Salla, das ist vom Kilometer 14 bis Kilometer 16, wieder zur Bezirksstraße I. Classe erklärt.

Erklärung der Straßenstrecke von Salla bis Weißkirchen zur Bezirksstraße I. Classe.



**10. Sitzung am 23. Jänner 1895.**

7.

(3. 2.424/VI.)

Gesetz, mit welchem der § 8 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, abgeändert wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem der § 8 des Landes-Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G. und B.-Bl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

Der § 8 des Landes-Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 29, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

**Reinigung der Rauchfänge:**

§ 8. Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde-Vertretung bei einzelnstehenden, ebenerdigen, mindestens 100 Meter von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern oder mit Heizanlagen versehenen Wohnräumen hievon Umgang nehmen, und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen.

In jedem solchen Falle ist der politischen Bezirks-Behörde Mittheilung zu machen.

Wie oft die Reinigung in diesen Gebäuden stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung der Schornsteine und Schläuche sowohl in diesen, als auch in anderen Gebäuden hat aber mindestens im Winter alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig sogar alle acht Tage stattzufinden.

Russische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorichtsmaßregeln ausgebrannt werden. Von dem Ausbrennen der Kamine sind der Gemeindevorsteher und die Nachbarn zu verständigen.

**Artikel II.**

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

8.

(3. 2.425/VI.)

Erklärung der Hallthaler-Straße zur Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die im Markte Mariazell am Ende der Neustädtergasse beginnende, die Ortschaften Hallthal und Terz durchziehende und an der Landesgrenze gegen Niederösterreich an der Brücke in Terz endigende Bezirksstraße II. Classe (Hallthaler Straße) wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht.

9.

(3. 2.426/III.)

Lassing, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Lassing im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeindefordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.



10. (3. 2.427/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Lorenzen, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung, Rottenmann zur Einhebung bewilligten 60procentigen noch die Einhebung einer 60procentigen, zusammen einer 120procentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

11. (3. 2.471/IV.)

Der Landtag beschließt:

Michael Maurič, um Pensions-Erhöhung.

Die Petition Nr. 47 des pensionirten Oberlehrers Michael Maurič, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

12. (3. 2.472/IV.)

Der Landtag beschließt:

Rudolf Gaupmann, um Pensions-Erhöhung.

Die Petition Nr. 29 des Professors Rudolf Gaupmann, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

13. (3. 2.473/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Weigler, um eine Unterstützung.

Die Petition Nr. 22 der Lehrers-Witwe Maria Weigler, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

14. (3. 2.474/IV.)

Der Landtag beschließt:

Friedrich Kaufcher, um Pensions-Erhöhung.

Die Petition Nr. 7 des pensionirten Oberlehrers Friedrich Kaufcher, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

15. (3. 2.475/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef Suban, um Pensions-Erhöhung.

Die Petition Nr. 5 des pensionirten Oberlehrers Josef Suban, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

16. (3. 2.476/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Spißer, um Pensions-Erhöhung.

Die Petition Nr. 15 des pensionirten Lehrers Johann Spißer, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

17. (3. 2.477/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria und Dorothea Hirsch, um Gnadengaben.

Der Maria und Dorothea Hirsch wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 72 für das Jahr 1895 je eine Gnadengabe von 40 fl., zusammen 80 fl., zuerkannt.

18. (3. 2.478/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Fraß, um eine Gnadengabe.

Dem pensionirten Oberlehrer Johann Fraß wird in Erledigung der Petition Nr. 38 für das Jahr 1895 eine Gnadengabe von 100 fl. zuerkannt.



**11. Sitzung am 25. Jänner 1895.**

19.

(3. 2.661/III.)

Hartensdorf, Bildung zu einer  
Catastralgemeinde.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf die angestrebte Bildung einer Catastralgemeinde Hartensdorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf unter Absehung von der vorherigen Constituirung einer selbständigen Ortsgemeinde Hartensdorf hinzuwirken und über das Ergebnis der bezüglichen Schritte sowie auch darüber, ob nach den diesbezüglich zu pflegenden Erhebungen die Bedingungen für eine eventuelle Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Hartensdorf gegeben erscheinen, in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

20.

(3. 2.662/III.)

Grundsätze, betreffend die Grab-  
stellengebühren für den Ge-  
meinfriedhof in Neuberg.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend Grabstellengebühren für den Gemeinfriedhof in Neuberg.

1. Die Ortsgemeinde Neuberg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von andern nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise, darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Pfarrgemeinde Neuberg verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 2 fl. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen, außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Neuberg oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde Neuberg vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthaltereie zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionstwege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Neuberg, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.



21. (3. 2.663/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Helene Reichsfreiin v. Dienersberg wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 8 eine Gnadengabe von 40 fl. bewilligt. Helene Reichsfreiin von Dienersberg, um eine Gnadengabe.
22. (3. 2.664/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Professors-Waise Auguste Plisnier wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 12 eine Gnadengabe von 70 fl. bewilligt. Auguste Plisnier, um eine Gnadengabe.
23. (3. 2.665/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Landstandswitwe Clara Edlen von Brandenau wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 28 eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt. Clara Edle von Brandenau, um eine Gnadengabe.
24. (3. 2.666/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der landschaftlichen Cassierswaise Aloisia Link wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 87 eine Unterstützung von 80 fl. bewilligt. Aloisia Link, um eine Unterstützung.
25. (3. 2.667/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Rathshühühüterswitwe Theresie Gräfin Galler wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 129 eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt. Theresie Gräfin Galler, um eine Unterstützung.
26. (3. 2.668/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der landschaftlichen Adjunctenswaise Hedwig Paulasek wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 14 eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt. Hedwig Paulasek, um eine Gnadengabe.
27. (3. 2.669/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 75 der Gemeinde-Secretärswitwe Anna Spritzei wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen. Anna Spritzei, um eine Gnadengabe.
28. (3. 2.670/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der landschaftlichen Feuerwächterswitwe Theresie Dorn wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 98 eine Gnadengabe von 25 fl. bewilligt. Theresie Dorn, um eine Gnadengabe.
29. (3. 2.671/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Landstandswitwe Johanna Lichem von Löwenburg wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 21 eine Gnadengabe von 70 fl. bewilligt. Johanna Lichem v. Löwenburg, um eine Gnadengabe.
30. (3. 2.672/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Der Chorsängerin Aloisia Nemeß wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 57 eine Gnadengabe von 48 fl. bewilligt. Aloisia Nemeß, um eine Gnadengabe.
31. (3. 2.673/VI.)  
Der Landtag beschließt:  
Den Directorswaisen Cornelia, Sidonia und Bertha Podgoršek wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 58 je eine Unterstützung von 50 fl., somit an alle drei 150 fl. bewilligt. Cornelia, Sidonia und Bertha Podgoršek, um Gnadengaben.



32. (3. 2.674/VI.)  
 Adolf Krottsch, um eine  
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Dem Chorsänger Adolf Krottsch wird in Erledigung seiner Petition Nr. 81 eine  
 Gnadengabe von 48 fl. bewilligt.
33. (3. 2.675/VI.)  
 Vincenz Kobera, um eine  
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Der landschaftlichen Buchhaltungs-Expeditorswaise Vincenz Kobera wird in  
 Erledigung ihrer Petition Nr. 92 eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.
34. (3. 2.676/VI.)  
 Antonia Kobera, um eine  
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Der landschaftlichen Buchhaltungs-Expeditorswaise Antonia Kobera wird in  
 Erledigung ihrer Petition Nr. 93 eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.
35. (3. 2.667/VI.)  
 Anna Miller, geb. Kobera,  
 um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Der Kleidermacherswitwe Anna Miller, geb. Kobera, wird in Erledigung ihrer  
 Petition Nr. 95 eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt.
36. (3. 2.678/VI.)  
 Maria Lenz, um eine Gnaden-  
 gabe. Der Landtag beschließt:  
 Der landschaftlichen Kanonierswitwe Maria Lenz wird in Erledigung ihrer  
 Petition Nr. 97 eine Gnadengabe von 30 bewilligt.
37. (3. 2.679/VI.)  
 Maria Frisch, um eine Unter-  
 stützung. Der Landtag beschließt:  
 Der Hofbeschlagsschuldnerswitwe Maria Frisch wird in Erledigung ihrer  
 Petition Nr. 59 eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt.
38. (3. 2.680/VI.)  
 Anna Rathei, um eine  
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Der landschaftlichen Realschuldners Witwe Anna Rathei wird in Erledigung  
 ihrer Petition Nr. 123 eine Gnadengabe von 30 fl. bewilligt.

## 12. Sitzung am 26. Jänner 1895.

39. (3. 2.841/III.)  
 Adriach, Hofamt, Schenkenberg,  
 Trennung von der Gemeinde  
 Rothleiten. Der Landtag beschließt:  
 Die Theile des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 5), betreffend:  
 1. die Trennung der Ortschaften Adriach, Hofamt und Schenkenberg von der  
 Gemeinde Rothleiten und Errichtung einer selbständigen Ortsgemeinde Adriach;  
 2. die Ausscheidung mehrerer Ortschaften von der Gemeinde Gairach und Bildung  
 einer neuen Ortsgemeinde St. Leonhard, werden genehmigend zur Kenntniß genommen.
40. (3. 2.842/VI.)  
 Ludmilla Hell, um Erhöhung  
 der Witwenpension, event.  
 um eine Geldaushilfe. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 50 der Ludmilla Hell, Kanzlistens-Witwe in Graz, um Erhöhung  
 ihrer Witwenpension, eventuell um vorläufige Gewährung einer Geldaushilfe, wird dem  
 Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.



## 41. (3. 2.843/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 64 der Christine Pendl, landschaftlichen Rathsthürhüters-Witwe in Graz, um Gewährung eines Erziehungsbeitrages, eventuell einer Gnadengabe für ihre Tochter Marie und ihre Enkelin Christine Kirchner, wird dem Landes-Ausschusse mit wärmster Befürwortung zur Würdigung abgetreten.

Christine Pendl, um Gewährung von Erziehungsbeiträgen.

## 42. (3. 2.844/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 71 der Emilie und Anna Sedoušteg, landschaftlichen Beamtenswaisen in Lichtenwald, um Verleihung einer jährlichen Unterstützung von je 50 fl., zusammen 100 fl. für die Jahre 1895, 1896 und 1897, wird an den Landes-Ausschuss zur Erhebung und Würdigung abgetreten.

Emilie u. Anna Sedoušteg, um jährliche Unterstützungen.

## 43. (3. 2.845/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Therese Mitl, Lehrerswitwe in Neumarkt, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 141 eine Gnadengabe von 30 fl. gewährt.

Therese Mitl, um eine Gnadengabe.

## 44. (3. 2.846/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 154 der Elise Schwagula, pensionirten Volksschullehrerin in Fehring, um gnadenweise Erhöhung des Ruhegehaltes, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.

Elise Schwagula, um Erhöhung des Ruhegehaltes.

## 45. (3. 2.847/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Hedwig Schneller, Med. Doctors-Witwe in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 163 eine Gnadengabe von 60 fl. gewährt.

Hedwig Schneller, um eine Gnadengabe.

## 46. (3. 2.848/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Maria Piwonka, Lehrerswitwe in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 182 eine Gnadengabe von 20 fl. gewährt.

Maria Piwonka, um eine Gnadengabe.

## 47. (3. 2.849/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Auguste Stelzer, Buchalterswaise in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 24 eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1895 gewährt.

Auguste Stelzer, um eine Gnadengabe.

## 48. (3. 2.850/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 74 der Mathilde Degen, landschaftlichen Straßencommissärs-Witwe in Agram, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

Mathilde Degen, um eine Unterstützung.

## 49. (3. 2.851/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Mathias Fidersek, gewesenen Winzer in Buchberg (Windisch-Feistritz), wird in Erledigung seiner Petition Nr. 165 eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. mit der Eröffnung gewährt, daß nach Erlernung des Schneidergewerbes demselben die Gewährung einer Unterstützung für den Ankauf einer Nähmaschine in Aussicht gestellt wird.

Mathias Fidersek, um eine Gnadengabe.



50. (3. 2.852/IV.)  
 Alois Keller, um eine Unterstützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 185 des Alois Keller, gewesenen provisorischen Unterlehrers in Geisthal, um Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.
51. (3. 2.853/IV.)  
 Maria Knesch aurek, um eine Gnadengabe für ihre Nichte Antonia Pöchmann.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 26 der Maria Knesch aurek für Antonia Pöchmann, Lehrerswaise in Graz, um Fortbezug der Gnadepension per 166 fl. 66 kr. für ihre Nichte Antonia Pöchmann, wird an den Landes-Ausschuß zur eingehenden Erhebung und Würdigung abgetreten.
52. (3. 2.854/IV.)  
 Josef Maizen, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 65 des Josef Maizen, pensionirten Oberlehrers in Marburg, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge nach 48jähriger Dienstleistung, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.
53. (3. 2.855/VI.)  
 Rosalia Holzinger, um eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Rosalie Holzinger, landsch. Feuerwächters-Waise, in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 67 eine Gnadengabe von 20 fl. gewährt.
54. (3. 2.856/VI.)  
 Agnes Chladek, um eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Agnes Chladek, l. Gärtners-Witwe, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 80 eine Gnadengabe von 80 fl. bewilligt.
55. (3. 2.857/IV.)  
 Johann Horina, um Pensions-Erhöhung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 107 des Johann Horina, pensionirten Oberlehrers in St. Oswald, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.
56. (3. 2.858/IV.)  
 Anna Taucher, um eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Anna Taucher, landsch. Thürhüters-Witwe in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 124 eine Gnadengabe von 20 fl. gewährt.
57. (3. 2.859/IV.)  
 Louise Masten, um eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Louise Masten, Beamten's-Waise in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 68 eine Gnadengabe von 36 fl. gewährt.
58. (3. 2.860/VI.)  
 Bertha Karl, um eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Bertha Karl, l. Hilfsämterdirectors-Waise in Graz, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 94 eine Gnadengabe von 90 fl. gewährt.



**13. Sitzung am 29. Jänner 1895.**

59. (3. 3.121/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Barthlmä, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1895 die Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

60. (3. 3.122/III.)

Der Landtag beschließt:

Stadl, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

61. (3. 3.123/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, womit die Verpflichtung des steierm. Landesfondes zum Ersatze der Krankenverpflegskosten für die im griechischen Spitale zu Alexandrien verpflegten Steiermärker festgestellt wird.

Gesetz vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die Verpflichtung des steiermärkischen Landesfondes zum Ersatze der Krankenverpflegskosten für die im griechischen Spitale zu Alexandrien verpflegten Steiermärker festgestellt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

**Artikel I.**

Für die im griechischen Spitale zu Alexandrien verpflegten und zahlungsunfähigen Steiermärker, das ist für die in einer steiermärkischen Gemeinde heimatberechtigten armen Personen, werden jene Krankenverpflegskosten niederster Verpflegsklasse, welche von der dazu berufenen Behörde als ordnungsmäßig berechnet anerkannt sind, aus dem steiermärkischen Landesfonde vergütet.

**Artikel II.**

Diese Vergütung wird insolange geleistet, als besagtes Hospital in seiner jetzigen, den Anforderungen an ein öffentliches Krankenhaus entsprechenden Einrichtung und Leitung erhalten bleibt.

**Artikel III.**

An dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiermärkischen Landesfondes, für die nach Artikel I und II dieses Gesetzes bestrittenen Krankenverpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Krankencassen oder Gemeinden zu fordern, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

**Artikel IV.**

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

62. (3. 3.124/III.)

Der Landtag beschließt:

Anerkennung des Rechtes der Oeffentlichkeit für mehrere Spitäler in Posnien und der Herzegowina.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die für zahlungsunfähige Steiermärker in den Gemeindespitälern in Prijedor, Brčka und Bjelina, sowie den Bezirksspitälern in Srebrenica, Kladanj, Kotor-Baroš, Livno, Čazin-Baroš und Gačko anlaufenden Verpflegskosten letzter Classe insolange aus dem steiermärkischen Landesfonde anzuweisen, als diese



Anstalten unter der Aufsicht der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina stehen, in den von derselben genehmigten täglichen Verpflegstagen, gleichwie in den hierländigen öffentlichen Krankenanstalten alle Leistungen gegenüber den Kranken inbegriffen erscheinen, endlich deren Zahlungsunfähigkeit in vorgeschriebener Weise festgestellt wird und schließlich die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina die Verpflichtung der Reciprocität in Bezug auf die öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks dauernd einzuhalten bereit ist, wobei an dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiermärkischen Landesfondes für die sonach bestrittenen Verpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Krankencassen oder Gemeinden zu fordern, durch diesen Beschluß nichts geändert wird.

63.

(Z. 3.125/II)

Revision des Grundsteuer-Catasters, Wahl der Mitglieder für die Commissionen.

Der Landtag beschließt:

I. Bei der Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern aus den Grundsteuerträgern des Landes in die Landes-Commission zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters sind die verschiedenen Landestheile in der Weise zu berücksichtigen, daß je zwei Mitglieder und Ersatzmänner aus Obersteiermark, Mittelsteiermark und Untersteiermark gewählt werden.

Es werden gezählt zu Obersteiermark die politischen Bezirke Bruck, Gröbming, Leoben, Sudenburg, Murau, Liezen.

Zu Mittelsteiermark die politischen Bezirke Graz Umgebung, Weiz, Hartberg, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg.

Zu Untersteiermark die politischen Bezirke Cilli, Windischgraz, Marburg, Luttenberg, Pettau, Mann.

II. Die Wahl ist vom ganzen Hause in sechs Wahlgängen durch Abgabe von Stimmzetteln, welche bei jedesmaligem Wahlgange je einen Namen für das Mitglied und dessen Ersatzmann zu enthalten haben, vorzunehmen, und zwar sind zuerst zwei Commissionsmitglieder und zwei Ersatzmänner aus den Grundsteuerträgern von Obersteiermark, darauf zwei Commissionsmitglieder und zwei Ersatzmänner aus den Grundsteuerträgern von Mittelsteiermark, und schließlich zwei Commissionsmitglieder und zwei Ersatzmänner aus den Grundsteuerträgern von Untersteiermark zu wählen.

64.

(Z. 3.126/VI.)

Allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Der allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Casse in Graz wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 23 unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7a, Post 11 des Voranschlages für das Jahr 1895 eine Subvention von 1.200 fl. bewilligt.

65.

(Z. 3.127/VI.)

Grazer Unterstützungsverein für entlassene Häftlinge, sowie für hilf- und schuldblose Familienmitglieder von Verhafteten, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Dem Grazer Unterstützungs-Vereine für entlassene Häftlinge, sowie für hilf- und schuldblose Familienmitglieder von Verhafteten, wird in Erledigung der Petition Nr. 31 für das Jahr 1895 eine Subvention von 200 fl. gewährt.

66.

(Z. 3.128/VI.)

Berein Colonie, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine Colonie wird in Erledigung der Petition Nr. 137, unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7B Außerordentliches, Rubrik 4 des Voranschlages für das Jahr 1895 eine Subvention von 150 fl. gewährt.



67. (Z. 3.129/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Executen-Vereine in Graz wird in Erledigung der Petition Nr. 153, unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7B Außerordentliches, Rubrik 4 des Voranschlages für das Jahr 1895 eine Subvention von 100 fl. bewilligt.

Executen-Verein, um eine Subvention.

68. (Z. 3.130/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ferien-Colonie-Verein in Graz wird in Erledigung der Petition Nr. 183, unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7B Außerordentliches, Post 4, eine Subvention von 150 fl. für das Jahr 1895 bewilligt.

Feriencolonie-Verein, um eine Subvention.

69. (Z. 3.131/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Unterstützungs-Vereine für entlassene Sträflinge in Marburg wird in Erledigung der Petitionen Nr. 186 und 197 für das Jahr 1895 eine Subvention von 200 fl. bewilligt.

Unterstützungs-Verein für entlassene Sträflinge, um eine Subvention.

70. (Z. 3.132/V.)

Der Landtag beschließt:

Dem Vincenz Skodler, kais. Rath und Director der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, wird in Erledigung seiner Petition Nr. 82 die Personalzulage vom 1. Jänner 1895 angefangen auf 350 fl. erhöht; dem Petittum jedoch, dormalen schon für die seinerzeitige Pensionirung eine solche von 2.400 fl. anzuerkennen, aber keine Folge gegeben.

Vincenz Skodler, um Erhöhung der Personalzulage etc.

71. (Z. 3.133/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Rosalia Maier, Aufsehers-Witwe in Messendorf, wird in Erledigung der Petition Nr. 48 eine Gnadengabe von 40 fl. gewährt; das Gesuch um Erhöhung der Pension jedoch abgewiesen.

Rosalia Maier, um Pensions-Erhöhung.

72. (Z. 3.134/II.)

Der Landtag beschließt:

Der k. k. Gesellschaft für Landes-Pferdezucht in Steiermark, wird in Erledigung der Petition Nr. 132 statt der bisherigen Subvention jährlicher 1000 fl. eine solche im Betrage von 2000 fl. für die Jahre 1895, 1896 und 1897 bewilligt.

Diese Subvention darf jedoch nicht zu Prämien oder Subventionirung des Wettrennwesens verwendet werden.

Gesellschaft für Landespferdezucht, um eine Subvention.

**14. Sitzung am 31. Jänner 1895.**

73. (Z. 3.321/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), betreffend die Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 10 und 11, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Thätigkeitsbericht.



74. (3. 3.416/III.)  
 Bezirksvertretungsgesetz, Aenderung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), Antrag P o s c h, betreffend Aenderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde seinerzeit, bezüglich Ergänzung des Gemeinde-Gesetzes, des Armen-Gesetzes und des Bezirksvertretungs-Gesetzes seine Reformvorschläge dem Landtage in Vorlage bringen.
75. (3. 3.417/VI.)  
 Bauordnung, Thätigkeitsbericht.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), betreffend die Bauordnung (Seite 12) wird zur Kenntnis genommen.
76. (3. 3.322/I.)  
 Erhöhung des landsch. Musitgefälles.  
 Der Landtag beschließt:  
 1. Das landschaftliche Musitgefälle ist in jenen Fällen, in welchen es nach den Allerhöchsten Recessen vom 26. October 1748 und 30. Juni 1753 überhaupt zu entrichten ist, von einem, vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Tage angefangen in Städten und Märkten mit 1 fl. ö. W., außerhalb derselben mit 50 fr. ö. W. für jeden Musiker zu entrichten.  
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.  
 3. Indem im Uebrigen der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis genommen wird, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, von dem nach den citirten Allerhöchsten Recessen bestehenden Rechten auch gegenüber den Tanzunterhaltungen Gebrauch zu machen, welche von Unterhaltungs-, Geselligkeits- und anderen Vereinen in ihren oder fremden Localen veranstaltet werden.
77. (3. 3.323/III.)  
 Radmer, Gemeinde-Umlage.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 97percentigen, zusammen daher einer 157percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
78. (3. 3.324/III.)  
 Murau, Bezirks-Umlage.  
 Der Landtag beschließt:  
 Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 75percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
79. (3. 3.325/II.)  
 Julius Gansel, um Dienstzeit-Einrechnung.  
 Der Landtag beschließt:  
 In Erwägung, daß die auf die Bemessung der Ruhegenüsse einflussnehmenden Fragen und Umstände erst bei der Durchführung der Pensionirung sachgemäße Erwägung finden und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zur Geltung gebracht werden



sollen und obwohl er die Verdienste des Gesuchstellers als Director der Landes-Ackerbau-  
schule gerne anzuerkennen bereit ist, wird der Petition Nr. 73 des Directors Julius  
Hansel um Dienstzeiteinrechnung derzeit nicht stattgegeben.

80. (3. 3.326/II)

Der Landtag beschließt:

Obstbau-Verein für Mittel-  
steiermark, um eine Sub-  
vention.

In Erledigung der Petition Nr. 133 des Obstbauvereines für Mittelsteiermark,  
um Gewährung einer Subvention von 1500 fl. für das Jahr 1895 für seine pomolo-  
gische Versuchs- und Samencontrolstation in Graz wird der Landes-Ausschuß ermächtigt,  
statt des in den Voranschlag eingestellten Betrages per 200 fl. einen Betrag von 1500 fl.  
an den Obstbauverein von Mittelsteiermark für den Fall auszubezahlen, als auch der  
Staat pro 1895 mindestens einen Betrag von 1500 fl. für den gleichen Zweck zusichert.

81. (3. 3.327/II)

Der Landtag beschließt:

Franz Knauer, um Quin-  
quennalzulagen.

Die Petition Nr. 164 des Franz Knauer, Adjuncten in der Landes-Obst- und  
Weinbauerschule, um Verleihung von Quinquennalzulagen, wird dem Landes-Ausschuße zur  
Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

82. (3. 3.328/I)

Der Landtag beschließt:

Oesterr. Touristen-Club, um  
eine Subvention.

Der Section Judenburg des österreichischen Touristenclubs wird in Erledigung  
der Petition Nr. 169 eine Subvention von 200 fl. zum Schußhausbaue auf dem  
Birbikogel bewilligt.

**15. Sitzung am 1. Februar 1895.**

83. (3. 3.481/VI)

Der Landtag beschließt:

Vorkehrungen und Schußbauten  
gegen Ueberschwemmungen  
im Markte Groß-Florian u.  
in der Ortschaft Grünau.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung  
Deutsch-Landsberg und der Gemeindevertretung des Marktes Groß-Florian geeignete  
Erhebungen pflegen zu lassen, durch welche Vorkehrungen oder Schußbauten der Markt  
Groß-Florian und die Ortschaft Grünau auf die einfachste und billigste Weise vor  
weiteren Ueberschwemmungen gesichert werden können.

Ueber den Erfolg dieser Erhebungen, sowie über die Höhe der Kosten und die zu  
gewärtigenden oder anzustrebenden Beitragsleistungen hat der Landes-Ausschuß in der  
nächsten Session zu berichten.

84. (3. 3.482/VI)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Lichtmeßbach.

ad 1. Lichtmeßbach. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 64)  
wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschuße auch fürderhin  
die sorgsamste Ueberwachung dieses, für die Marktgemeinde Admont so wichtigen Werkes  
empfohlen.

ad 2. Spitzenbach.

Spitzenbach.

ad 3. Tamischbach. Die von der k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschuße  
übermittelten und im Thätigkeitsberichte, Beilage Nr. 5 auf Seite 222, enthaltenen  
Rechnungs-Abschlüsse, nach welchen die Gesamt-Summen der Empfänge und Ausgaben  
für die Verbauung des Spitzenbaches mit . . . . . 3.340 fl. 15 kr.  
und für die Verbauung des Tamischbaches mit . . . . . 7.087 " 50 "  
ausgewiesen erscheinen, werden zur Kenntniß genommen.



85. (3. 3.483/IV.)  
**Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in der inneren Stadt Graz.**  
 Der Landtag beschließt:  
 In Uebereinstimmung des Unterrichts-Ausschusses mit den Beschlüssen des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz vom 10. Februar 1887 und 14. Februar 1894 wird die Auflösung der Landesbürgerschule in Graz, beziehungsweise die Lösung des zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Gemeinderathe von Graz abgeschlossenen Uebereinkommens vom 26. September 1876 beschlossen.  
 Gesetz vom . . . . .  
 wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der inneren Stadt Graz.  
 Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:  
 Artikel I.  
 In der inneren Stadt Graz wird eine öffentliche dreiclassige Knaben-Bürgerschule errichtet.  
 Artikel II.  
 Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.  
 Artikel III.  
 Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.
86. (3. 3.484/IV.)  
**Stefan Končan, um Pensions-Erhöhung.**  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 46 des Stefan Končan um Erhöhung seiner Pension wird abgewiesen, demselben jedoch mit Rücksicht auf die 44jährige Dienstzeit für das Jahr 1895 eine Gnadengabe von 50 fl. gewährt.
87. (3. 3.485/IV.)  
**Anton Hofbauer, um Uebersetzung ad personam in die Bezüge der II. Gehaltsklasse.**  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 85 des Anton Hofbauer, Lehrers in Weitenstein, um Uebersetzung ad personam in die Bezüge der II. Gehaltskategorie, wird dem Landes-Ausschusse in Anbetracht der Würdigkeit des Petenten mit der Ermächtigung abgetreten, die Bitte im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe zu bewilligen.
88. (3. 3.486/IV.)  
**Vincenz Kozmuth, um Pensions-Erhöhung.**  
 Der Landtag beschließt:  
 Dem pensionirten Oberlehrer Vincenz Kozmuth wird in Erledigung der Petition Nr. 103, der Ruhegenuß um  $\frac{1}{8}$  seiner Activitätsbezüge, d. i. um 109 fl. 37  $\frac{1}{2}$  kr. erhöht, nachdem der k. k. Landesschulrath mit Note vom 20. December 1894, Z. 9070, die Petition befürwortet hat.
89. (3. 3.487/IV.)  
**Sigmund Leyfert, um Erhöhung der Functionszulage.**  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 135, des Bürgerschuldirectors Sigmund Leyfert, um Gewährung einer Functionszulage wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe überwiesen.



90. (3. 3.488/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Graz, wird in Erledigung der Petition Nr. 168, um fortdauernde Subventionirung seiner Schulanstalten für das Jahr 1895 eine Subvention von 500 fl. gewährt.  
 Evangelische Gemeinde, um Subventionirung der Schulanstalten.
91. (3. 3.489/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Anna Ortwein geb. Gräfin Galler, wird in Erledigung ihrer Petitionen Nr. 19 und 130, eine Unterstüzung von 40 fl. bewilligt.  
 Anna Ortwein, um eine Unterstüzung.
92. (3. 3.490/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 117, der Scriptor's-Waise Maria Kollmann, um eine Unterstüzung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Würdigung abgetreten.  
 Maria Kollmann, um eine Unterstüzung.
93. (3. 3.491/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Maria Millner, Beamten'swaise, wird in Erledigung der Petition Nr. 122, eine Unterstüzung von 20 fl. bewilligt.  
 Marie Millner, um eine Unterstüzung.
94. (3. 3.492/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 203, der Gemma Puntschert, um eine Unterstüzung, wird abgewiesen.  
 Gemma Puntschert, um eine Unterstüzung.
95. (3. 3.493/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Expeditorswitwe Maria Schröckinger wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 208, eine Unterstüzung von 40 fl. bewilligt.  
 Maria Schröckinger, um eine Unterstüzung.
96. (3. 3.494/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Der gewesenen Geburtshelferin Anna Mairoid wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 214, eine Gnadengabe von 20 fl. bewilligt.  
 Anna Mairoid, um eine Gnadengabe.
97. (3. 3.495/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 In Erledigung der Petition Nr. 40, der Marktgemeinde Eisenerz und der Eisenerzer Waldgenossenschaft, um Veranlassung der Verbauung des im Bezirke Eisenerz gelegenen Kaltenbaches wird die ursprünglich an den Landes-Ausschuß gerichtete und sodann dem Landtage vorgelegte Petition Nr. 40, dem Landes-Ausschusse zur baldigen Erhebung, mit der Ermächtigung zugewiesen, für den Fall, als die von der Marktgemeinde Eisenerz betonte Gefahr am Verzuge, durch die gepflogenen Erhebungen sich thatsächlich bestätigen und der Umfang der vorzunehmenden Schußbauten zur Einflußnahme und Mitwirkung des Landes verpflichten würde, die zur Abwendung der dem Markte Eisenerz drohenden Gefahren, unvermeidlich nöthigen Sicherungsarbeiten, sofort vornehmen zu lassen.  
 Im weiteren Verfolge hat der Landes-Ausschuß wegen Erwirkung einer Staatshilfe aus dem Meliorationsfonde, sowie wegen der Beitragsleistung der Interessenten die erforderlichen Verfügungen zu treffen und dem Landtage in der nächsten Session hierüber zu berichten.  
 Eisenerz und Eisenerzerwaldgenossenschaft, um Veranlassung der Verbauung des Kaltenbaches.



98. (Z. 3 496/VI.)
- Uferschuhbauten am linken Draufer. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 108, der Stadtgemeinde Pettau wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich bei der k. k. Statthalterei in Graz kräftigst dafür zu verwenden, daß die von der Stadtgemeinde Pettau angestrebte Herstellung eines Uferschuhbaues am linken Draufer unterhalb der städtischen Draubrücke ehestens erfolge, weil die Dringlichkeit und Unaufrückbarkeit dieser Schuhbauten aus sanitären Gründen durch den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 12. Februar 1894, Z. 5353, erwiesen erscheint.

### 16. Sitzung am 4. Februar 1895.

99. (Z. 3.651/I.)
- Landes-Umlagen-Einhebung für Eisenerze und Eisenschlacken. Der Landtag beschließt.  
Der Antrag des Abg. Morre, der Landes-Ausschuß werde beauftragt einen Gesekentwurf zu verfassen und denselben so bald als möglich dem Landtage vorzulegen, dahin gehend, daß für die Ausfuhr von rohen und gerösteten Eisenerzen, sowie von Eisenschlacken eine Landes-Umlage zu entrichten ist, wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme der nöthigen Vorerhebungen und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

100. (Z. 3.652/II.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg und Landes-Ackerbauschule in Grottenhof. Der Landtag beschließt:  
I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.  
II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese Lehranstalt ein ähnliches Statut wie jenes für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof zu verfassen, und dem nächsten Landtage zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.

101. (Z. 3.653/II.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Jagdgesetz. Der Landtag beschließt:  
Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Jagdgesetzgebung wird zur Kenntnis genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß ein Jagdgesetz dem nächsten Landtage vorlegen wird.

102. (Z. 3.654/II.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Fischereigesetz. Der Landtag beschließt:  
Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend das Fischereigesetz wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, ein Fischereigesetz im Sinne des Landtags-Beschlusses vom 13. Februar 1894 dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen.

103. (Z. 3.655/II.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Petersburger Obst-Ausstellung. Der Landtag beschließt:  
I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Petersburger Obst-Ausstellung wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft den nicht verausgabten Rest der mit Beschluß des hohen Landtages vom 8. Februar 1894 bewilligten Subvention per 2000 fl. als Fond für Installation einer späteren Obst-Ausstellung mit besonderer Berücksichtigung der Richtung auf Berlin für den Fall zu belassen, als auch die k. k. Ministerien des



Handels und des Ackerbaues auf Rückvergütung ihrer bezüglichen, unverausgabten Subventionenreste verzichten.

II. Die Mittheilung des Landes Ausschusses, betreffend die Subventionirung mit Subventionirung des Obstbauvereines für Mittelsteiermark. 200 fl. an den Obstbauverein für Mittelsteiermark zum Studium, betreffend die Errichtung einer Obst- und Obstproducten-Verkaufsstelle in Graz, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

104. (Z. 3.656/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage 5, Seite 21), betreffend den Verkauf des Grazer Gemeinde-Friedhofes, sowie die bereits erfolgte Beifügung der Genehmigungsclausel auf die ordentlich ausgefertigte Vertrags-Urkunde wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend den Verkauf des Grazer Gemeindefriedhofes.

105. (Z. 3.657/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinderfordernisse für das Jahr 1895 die Einhebung einer 112percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen und landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Tauplitz, Gemeinde-Umlage.

17. Sitzung am 5. Februar 1895.

106. (Z. 3.681/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt und beauftragt, falls die k. k. österreichische Staatseisenbahn-Verwaltung zur Unterbringung einer k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction die Errichtung eines Neubaus in Graz beschließen und ausführen sollte, dem k. k. Aerar für diesen Neubau die Befreiung von der Entrichtung sämtlicher sonst dieses Object treffenden Landes-Umlagen auf die Dauer von zehn Jahren zu bewilligen.

Umlagenbefreiung des Neubaus der Eisenbahn-Betriebs-Direction.

107. (Z. 3.682/VI.)

Der Landtag beschließt:

Von der durch das Landesgesetz vom 3. October 1868, L.-G. u. B.-Bl. 1869, Nr. 14, ferner durch das Landesgesetz vom 16. October 1869, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 45, und Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. November 1878, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 15, zur Bezirksstraße I. Classe erklärten Straße vom Bahnhofe in Scheifling über Murau, Stadl und Predlitz bis an die salzburgische Grenze wird die Strecke von der Abzweigung der Niedermölz-Obermölz-St. Peter Bezirksstraße, d. i. bei Kilometer 3.850, bis zur salzburgischen Grenze, d. i. bei Kilometer 46.740, als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt.

Murauer Bezirksstraße I. Classe, Erklärung zur Bezirksstraße II. Classe.

108. (Z. 3.683/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtags-Abgeordnete Herr Franz Endres wird zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuss-Beisitzer Herrn Dr. Heinrich Reichler gewählt.

Franz Endres, Wahl zum Landesausschuss-Beisitzer-Ersatzmann.



## 18. Sitzung am 7. Februar 1895.

109.

(Z. 4.121/V.)

Gesetz, womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Städte, für welche eine eigene Dienstboten-Ordnung besteht, erlassen wird.

Der Landtag beschließt:

G e s e z vom . . . . .

womit eine Dienstboten-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Städte, für welche eine eigene Dienstboten-Ordnung besteht, erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

## Dienstboten.

Die Dienstboten werden eingetheilt:

1. In solche, welche für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten und
2. in solche, welche nur für häusliche Arbeiten aufgenommen werden.

§ 2.

## Dienstherr, Dienstherrin und Stellvertreter.

Wo in dieser Dienstboten-Ordnung von dem Dienstherrn die Rede ist, wird darunter auch die Dienstherrin oder der sonstige Stellvertreter des Dienstgebers verstanden, insofern nicht die eine oder andere Bestimmung der Natur der Sache nach sich ausschließlich auf die Person des Dienstgebers bezieht.

§ 3.

## Dienstvertrag.

Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrage, welcher mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann.

§ 4.

## Bedingungen.

Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen.

Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich, unerlaubt oder unmöglich sind, oder bestimmten Gesetzen oder Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und machen sowohl den Dienstherrn als auch den Dienstboten straffällig (§ 35).

§ 5.

## Leihkauf, Verleihkaufung.

Bei Dienstboten, welche für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten aufgenommen werden, erhält der Dienstvertrag seine Giltigkeit durch den vom Dienstherrn gegebenen und vom Dienstboten angenommenen Leihkauf durch die Verleihkaufung.

Der Leihkauf wird in den Lohn eingerechnet, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist.

Die Verleihkaufung wird dadurch erwiesen, daß der Dienstbote seine Leihkaufkarte (§ 26) dem Dienstherrn übergibt.

Dienstboten für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michaeli (29. September) des laufenden Jahres verleiht werden.

Eine Verleihkaufung für das kommende Jahr vor diesem Zeitpunkte, sowie die Verleihkaufung ohne Uebergabe der Leihkaufkarte ist ungiltig und zieht die Straffälligkeit des Dienstherrn und des Dienstboten nach sich (§ 35).



Hat ein Dienstbote für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten sich bei mehreren Dienstherrn verleiht, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, welcher sich im Besitze der Leihkaufkarte befindet, und sich so ausweisen kann, daß die Verleihkaufung innerhalb des in dieser Dienstboten-Ordnung bestimmten Zeitraumes erfolgt ist.

Sämmtliche erhaltene Leihkaufe hat der Dienstbote in einem solchen Falle an den Armenfond jener Gemeinde abzuführen, in welcher der Dienst zu leisten ist oder zu leisten gewesen wäre. Ueberdies ist der Dienstbote angemessen zu bestrafen (§ 35) und hat den nachweislichen Schaden zu vergüten. Unterläßt jedoch hiebei eine Handlung, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem zu behandeln.

#### § 6.

##### Darangabe. Verdingung.

Bei Dienstboten, welche nur für häusliche Arbeiten aufgenommen werden, erhält der Dienstvertrag seine Gültigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe, durch die Verdingung.

Die Darangabe wird in den Lohn eingerechnet, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist.

Hat ein solcher Dienstbote sich bei mehreren Dienstherrn verdingen, so ist er bei jenem einzutreten verpflichtet, von welchem er zuerst die Darangabe angenommen hat.

Den übrigen Dienstherrn hat er, insoferne sie von der Verdingung nichts wußten, die erhaltene Darangabe zurückzustellen und den erweislichen Schaden zu vergüten.

Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen (§ 35); läuft jedoch hiebei eine Handlung mit unter, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem Gesetze zu behandeln. Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe (§ 35) und verliert den Anspruch auf die gegebene Darangabe; gleichwohl muß aber dieselbe vom Dienstboten zurückersetzt und an den Armenfond der Gemeinde, in welcher der Dienst anzutreten gewesen wäre, abgeführt werden.

#### § 7.

Wünscht ein Dienstbote für landwirthschaftliche und häusliche Arbeiten sich künftig nur für häusliche Arbeiten zu verdingen (§ 6), so hat er dies beim Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde zu melden.

Ohne eine solche Meldung ist jede Verdingung ungiltig und straffällig (§ 35).

Der Gemeindevorsteher hat auf die Meldung hin die Leihkaufkarte des Dienstboten nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer einzuziehen und die Einziehung im Dienstbotenbuche anzumerken.

#### § 8.

##### Verleihkaufung und Verdingung.

Hat ein Dienstbote sich verleiht und verdingen, so gilt der Dienstvertrag, der zuerst gesetzmäßig abgeschlossen wurde.

Leihkauf und Darangabe der ungesetzlich eingegangenen Dienstverträge sind nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu behandeln.

Der Dienstbote hat den durch sein ungesetzliches Vorgehen erwachsenen Schaden zu vergüten und ist außerdem mit einer angemessenen Strafe zu belegen (§ 35). Unterläßt jedoch hiebei eine Handlung, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem zu behandeln.



## § 9.

## Dauer des Dienstverhältnisses.

Dienstboten für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten werden in der Regel für die Dauer eines Jahres (vom 1. Jänner bis 31. December) aufgenommen. Findet die Aufnahme während des Jahres, und zwar vor Michaeli statt, so geschieht sie für die Dauer des Restes des laufenden Jahres. Findet die Aufnahme im Laufe des Jahres, und zwar nach Michaeli statt, so geschieht sie für die Dauer des Restes des laufenden und für die Dauer des ganzen kommenden Jahres.

Dienstboten für häusliche Arbeiten werden gegen 14tägige Kündigung aufgenommen. Die Kündigung kann an jedem Tage geschehen. Erfolgt keine Kündigung, lauft das Dienstverhältnis stillschweigend fort.

## § 10.

## Dienst-Eintritt

Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten verpflichtet.

## § 11.

Weigert sich der Dienstherr, ohne gesetzlichen Grund den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er den gegebenen Leihkauf, beziehungsweise die Darangabe, muß dem Dienstboten den Lohn und im Falle der Dienstlosigkeit auch die Kost, und zwar dem Dienstboten für landwirthschaftliche und häusliche Arbeiten auf 6 Wochen, dem Dienstboten für häusliche Arbeiten auf 14 Tage vergüten.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurückzutreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 20). In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz des Leihkaufes, beziehungsweise der Darangabe.

Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen, hat ihm den Leihkauf, beziehungsweise die Darangabe zu belassen und den Lohn für 14 Tage zu bezahlen.

## § 12.

Weigert sich der Dienstbote ohne gesetzlichen Grund, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann in diesem Falle auch von dem Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung des Leihkaufes, beziehungsweise der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.

Machen Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, oder bestehen Gründe, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienst vor der Zeit zu verlassen (§ 21—22), so hat er hievon den Dienstgeber sofort in Kenntniß zu setzen, widrigens der Nichteintritt als Verweigerung des Dienstantrittes anzusehen ist.

Werden die diesfalls geltend gemachten Gründe als genügend anerkannt (§ 34), so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung des Leihkaufes, beziehungsweise der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hindernis vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.



## § 13.

## Verleitung zum Vertragsbruche.

Wer einen Diensthoten verleitet, ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe (§ 35) und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

## § 14.

## Pflichten der Diensthoten.

Der Diensthote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt.

Der Diensthote hat sich der Ordnung des Hauses, deren Feststellung ausschließlich dem Dienstherrn zusteht, zu fügen. Der Diensthote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen, auf Böden oder anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen, und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Dem Diensthoten ist ohne Erlaubnis des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Anderen verrichten zu lassen.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Diensthote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn die hiezu bestellten Diensthoten durch Krankheit oder sonst daran verhindert sind, oder wenn andere Umstände, z. B. unausschiebbare Feldarbeiten, dies dringend erfordern.

Der Diensthote darf sich an den abgebrachten Feiertagen in keiner Weise der Arbeit entziehen. An Sonn- und gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er verpflichtet, dem Dienstherrn anzuzeigen. Liegt eine solche Anzeige gegen einen Diensthoten vor, so muß sich derselbe die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

Der Diensthote ist endlich verpflichtet, bei seinem Austritte Alles, was ihm zur Aufsicht, Beforgung und Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mitnimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

## § 15.

## Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr darf den Diensthoten nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

## § 16.

Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabsolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Diensthoten ortsübliche Lohn zu verabreichen.

Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein- oder mehreremal gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben, und können in den Lohn nicht eingerechnet werden.

Bei Abgang eines anderweitigen Uebereinkommens ist der Lohn an Diensthoten für nur häusliche Arbeiten mit Schluß eines jeden Monats, und an Diensthoten für



landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten vierteljährig nachhinein, und zwar an letztere in nachstehender Weise fällig:

für die Monate Jänner, Februar und März zusammen mit . . . . . 10 fr.  
 für die Monate April, Mai und Juni zusammen mit . . . . . 25 „  
 für die Monate Juli, August und September zusammen mit . . . . . 40 „  
 und für die Monate October, November und December zusammen mit . . . . . 25 „  
 von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohnes.

Im Falle nebst dem Lohne in Geld auch Kleidungs- und Wäschestücke oder andere Gegenstände als Lohn bedungen wurden, müssen solche den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabsolgt werden, und es kann der Dienstbote bei dem Mangel eines anderen Uebereinkommens die Verabsolgtung derselben erst nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit, wenn er aber früher aus dem Dienste treten sollte, nur die Verabsolgtung des auf die abgelaufene Dienstzeit nach dem gleichen Verhältnisse wie bei dem Lohne in Geld entfallenden Theiles des Schätzungswerthes der bedungenen Gegenstände verlangen.

#### § 17.

Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen. Im Falle der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt und dieser Umstand entweder durch die Entstehung oder die Art der Krankheit oder durch ärztliches Zeugnis bewiesen werden kann, ist der Dienstherr zwar verpflichtet, dem erkrankten Dienstboten die erste nothwendige Hilfe angedeihen zu lassen, jedoch berechtigt, den Ersatz der Kosten von dem Dienstboten, beziehungsweise von dem nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Verpflichteten zu verlangen. In diesem Falle ist der Dienstherr überdies berechtigt, den auf die Krankheitsdauer entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Ist die Erkrankung des Dienstboten aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der den Dienstboten sonst noch zustehenden Entschädigungs-Ansprüche, ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohne stattfinden darf.

#### § 18.

Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer Heilanstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, ohne Unterschied, ob der Dienstherr von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht oder nicht, sofern er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Arme zu behandeln und es ist daher hiedon der Gemeindevorsteher rechtzeitig zu verständigen.

Hat der Dienstbote selbständig und ohne vorläufige Zustimmung des Dienstherrn für die Art seiner Krankenbehandlung Vorsorge getroffen, so kann der Dienstherr für die diesfälligen Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

Die gleiche Enthastung des Dienstherrn von den Krankenkosten ohne Rücksicht auf die seit der Entlassung aus dem Dienstverbande verflossene Zeit tritt auch dann ein, wenn der Dienstbote gesund entlassen wurde, jedoch muß dieser Umstand, sowie die ordnungsmäßige Lösung des Dienstverhältnisses im Dienstbotenbuche vom Gemeindevorsteher ausdrücklich bestätigt sein.

#### Erlösung des Dienstverhältnisses.

#### § 19.

Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insofern, als die Erben denselben nicht forsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abgehenden



Dienstboten, falls derselbe für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten aufgenommen wurde, den Lohn und die bedungene Kost für einen Monat, wenn er nur für häusliche Arbeiten aufgenommen wurde, aber für 14 Tage zu vergüten.

Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, als die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung, Wechseln der Person des Nutznießers oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rückichtlich der für die Wirthschaft bestellten Dienstboten zu gelten.

#### § 20.

Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache unbrauchbar ist;

2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verlegt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über die Dienstboten beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit entgegensetzt oder sich weigert, an sogenannten abgebrachten Feiertagen zu arbeiten;

3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige oder den aufgestellten Aufseher über die Dienstboten durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht;

4. wenn er sich eines Diebstahles, Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht oder Mitdienstboten hiezu verleitet, oder wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen von Mitdienstboten dem Dienstherrn nicht anzeigt;

5. wenn er ungeachtet der vorausgegangenen Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt;

6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waren auf Borg nimmt;

7. wenn er auf länger als drei Tage gefänglich eingezogen wird;

8. wenn er dem Spiele, der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsitlichkeiten sich ergibt;

9. wenn er ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, Fremde übernachten läßt oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verlegt;

10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zuzieht, und

11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet dem Dienstherrn etwa zustehender Entschädigungsansprüche. Die durch die militärischen Waffenübungen verursachte Dienstesunterbrechung darf nicht als Grund der Auflösung des Dienstvertrages dienen. Es steht aber dem Dienstherrn frei, dem Dienstboten den für die Dauer der Waffenübungen entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Ebenso steht es dem Dienstherrn frei, zur Sicherung der Rückkehr des Einberufenen in sein altes Dienstverhältniß einen zweimonatlichen Lohn zurückzubehalten.

#### § 21.

Der Dienstbote kann den Dienst bei bestimmter Dienstdauer (§ 9) vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:



1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag;
2. wenn der Dienstherr den Dienstboten gröblich mißhandelt;
3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, zu schützen sich weigert;
4. wenn der Dienstherr eine Reise von längerer Dauer zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem anderen Orte aufschlägt, und in diesen Fällen den Dienstboten mitnehmen will;
5. wenn in Folge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Dienstboten denselben zur Pflege dringend benöthigen oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige und längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte dringend nothwendig macht.

Diese Gründe müssen jedoch vor dem Austritte dem Gemeindevorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen 2, 3 und 4 ist dem Dienstboten, wenn er für landwirthschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten gedungen wurde, für einen Monat, wenn er nur für häusliche Arbeiten aufgenommen wurde, für 14 Tage Lohn und Kost zu vergüten. In den Fällen 1 und 5 kann Lohn und Kost nur bis zum Dienstesaustritt gefordert werden.

#### § 22.

Der Dienstbote kann den Dienst bei bestimmter Dienstdauer vor der Zeit, jedoch nur nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung verlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verheirathung oder zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch das Verbleiben im Dienste versäumt würde;
2. wenn die Uebernahme einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht;
3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht warten können.

Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

#### § 23.

Ein Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§ 20) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstdauer entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, dem Dienstboten Lohn und Kost bei Verbindung für landwirthschaftliche Arbeiten auf sechs Wochen, sonst auf 14 Tage und bei bereits erfolgter Aufkündigung für den Rest der gekündeten Dienstzeit zu vergüten.



## § 24.

Dienstboten, welche erwiesenermaßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse nicht entsprechendes Betragen beobachten, sind angemessen zu bestrafen und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu verhalten.

Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund und gegen den Willen des Dienstherrn den Dienst eigenmächtig verlassen, sind auf Verlangen des Dienstherrn durch den Gemeindevorsteher zu verfolgen und selbst zwangsweise zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe (§ 35) zu unterziehen und verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen verdingen und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten Mehrkosten verlangen.

## § 25.

Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er den Dienst eigenmächtig verlassen habe, in Dienst oder Arbeit nimmt, oder ihm Unterkommen oder Aufenthalt gewährt, ist angemessen zu bestrafen (§ 35) und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit diesem Dienstboten verpflichtet.

## Dienstbotenbuch. Leihkaufkarte. Dienstzeugnis.

## § 26.

Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche und, wenn er sich für landwirthschaftliche und häusliche Arbeiten verdingen will, auch mit einer Leihkaufkarte zu versehen.

Das Dienstbotenbuch wird von dem Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde, für Pflegebefohlene unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, nach angeschlossenem Formulare (Beilage Nr. II), gegen Zahlung des Stempels und der Anschaffungskosten ausgefolgt.

Ist die Aufenthaltsgemeinde des Dienstboten nicht dessen Heimatsgemeinde, so hat sich der Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Ansuchen des Dienstboten an den Vorsteher der Heimatsgemeinde um Einsendung des Dienstbotenbuches oder um Ermächtigung zur Ausfertigung desselben zu wenden. Jenen Dienstboten, die aus Ländern kommen, wo keine Dienstbotenbücher bestehen, oder Dienstboten, deren Heimatsberechtigung nicht sofort eruiert werden kann, werden die Dienstbotenbücher von dem Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reiselegitimation aus gefertigt.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher und Leihkaufkarten ist bei der Gemeindevorsteherung eine genaue Vormerkung zu führen.

Die Leihkaufkarte wird zugleich mit dem Dienstbotenbuche vom Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde, und in jenen Fällen, wo bereits ein Dienstbotenbuch ausgefolgt ist, oder die Ausfolgung auf Grund von Reiselegitimationen geschah, vom Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde ausgefolgt und zwar stets nach angeschlossenem Formulare (Beilage Nr. I) gegen Zahlung der Anschaffungskosten.

Die Ausfolgung der Leihkaufkarte muß im Dienstbotenbuch angemerkt werden.

## § 27.

Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der nicht im Besitze des Dienstbotenbuches oder einer Nachweisung, daß er um ein solches gehörigen Ortes sich beworben hat, bei



sonstiger Strafe in den Dienst eintreten lassen. Die Einsicht des Dienstbotenbuches ist dem Dienstboten jederzeit zu gestatten.

§ 28.

Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstherrn binnen drei Tagen nach dem Diensteseintritte des Dienstboten dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten ist, zur Anmeldungseintragung vorzulegen, und bleibt dann in Aufbewahrung des Dienstherrn.

Die Leihkaufkarte bleibt in Verwahrung des Dienstherrn, der die Darangabe geleistet hat. Zu Beginn der Leihkaufszeit (Michaeli, 29. September) ist die Leihkaufkarte dem Dienstboten über Verlangen auszuliefern.

Die geschwidrige Verweigerung der Auslieferung, sowie die geschwidrige Auslieferung vor dem 29. September, mit Ausnahme der in den §§ 19, 20, 21 und 22 vorgeesehenen Fälle, ist straffällig (§ 35).

Straffällig wird auch der Dienstherr, welcher nach von ihm erfolgter Verleihkaufung die Leihkaufkarte in den Händen des Dienstboten beläßt und damit der Wiederholung der Verleihkaufung Vorschub leistet.

§ 29.

Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher mit Beisehung der Namensfertigung und des Gemeindefiegels auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn den Inhalt dieses Zeugnisses in das Dienstbotenbuch einzutragen.

§ 30.

Jeder Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstzeugnis für seine Dienstboten wahrheitsgetreu anzustellen.

Das Zeugnis über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß, Gehorsam und Sittlichkeit darf nur insoweit in der betreffenden Rubrik des Dienstbotenbuches eingetragen werden, als es für den Dienstboten günstig lautet. Lautet es hinsichtlich der einen oder anderen Eigenschaft ungünstig, oder enthält es in einer oder der anderen Richtung keine Angabe, nachdem der Dienstherr zu einer solchen nicht verpflichtet ist, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit einem Strich auszufüllen.

Fühlt sich der Dienstbote durch eine im Zeugnisse enthaltene Angabe beschwert, so ist er berechtigt, zu fordern, daß durch eine vom Gemeindevorsteher eingeleitete Untersuchung die Wahrhaftigkeit dieses Zeugnisses geprüft und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Untersuchung die Eintragung in das Dienstbotenbuch gemacht werde, jedoch hat dies unter dem amtlichen Vermerk „nach gepflogener Untersuchung“ zu geschehen.

Der Dienstherr, der einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ausstellt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu belegen (§ 35).

§ 31.

Die Dienstbotenbücher und Leihkaufkarten sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches oder einer fremden Leihkaufkarte bedient, oder sein Dienstbotenbuch oder seine Leihkaufkarte zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

§ 32.

Geht ein Dienstbotenbuch oder eine Leihkaufkarte verloren, so ist hievon dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Dienstherr sich aufhält, die Anzeige zu machen, welcher die obwaltenden Umstände zu erheben und, wenn diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch oder eine neue Leihkaufkarte mit der Bemerkung



fung „Duplicat“ auszufertigen oder, wenn von einer anderen Gemeindevorsteherung das verlorene Dienstbotenbuch oder die verlorene Leihkaufkarte ausgestellt wurde, bei dieser die Ausfertigung eines neuen Dienstbotenbuches oder einer neuen Leihkaufkarte zu veranlassen hat.

## §. 33.

## Handhabung der Dienstboten-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher handhabt das Dienstbotenwesen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieser Dienstboten-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere dienstlose Dienstboten zu beaufsichtigen. Dienstlos gewordene Dienstboten hat der Gemeindevorsteher anzuhalten, Dienst oder Arbeit zu suchen.

## § 34.

## Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten.

Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst geleistet wurde oder zu leisten gewesen wäre, in Strassachen unter Zugiehung zweier Gemeinderäthe zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

Berufungen gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers und Gemeindevorstandes in Dienstboten-Angelegenheiten sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, an die politische Behörde, das ist in den Städten Marburg, Gilli und Pettau an die k. k. Statthalterei, in allen anderen Gemeinden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu leiten.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist nicht zulässig.

## § 35.

## Strafen.

Die in der Dienstboten-Ordnung angedrohten Strafen sind mit Geld-, oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen zu vollziehen.

Geldstrafen fließen in die Armencaffe jener Gemeinde, in welcher die Strafe verhängt wurde, und dürfen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen.

Arrest kann bis zu 10 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fassen verschärft werden.

## § 36.

Die Bestimmungen dieser Dienstboten-Ordnung sind in das Dienstbotenbuch aufzunehmen.

## § 37.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1895 in Kraft, wodurch zugleich das Gesetz vom 17. Februar 1885, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, 1885, mit welchem eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, außer Wirksamkeit kommt.

## § 38.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Beilage Nr. I.

Formulare.

**Leihkauf-Karte**

**List za aro**

für .....  
za .....

laut Dienstbotenbuches vom ..... 18.....  
na podlagi družinskih bukvic od .....

heimatberechtigt in der Gemeinde .....  
pristojen (pristojna) v občino .....

Ausgefollt am ..... 18..... von der  
Izdan dne ..... od .....

**Gemeinde-Vorstellung** .....  
**Občinskega predstojništva** .....





**Formulare.**

## Beilage II.

— 1 —

**Dienstbotenbuch**

in Folge der Dienstboten-Ordnung vom . . . . .

**Družinska knjiga**

vsled družinske postave od . . . . .

auf Grundlage, na podlagi . . . . .

ausgefertigt am, izdane dne . . . . .

Von de . . . . . od . . . . .

Eingetragen in das  
Bormerk-Register

sub Nr. . . . .

Vpisano v zaznamek

pod števil. . . . .

Steiermark.  
Stajersko.

— 2 —

**Dienstbotenbuch****Družinska knjiga**

für, za . . . . .

gebürtig aus, rojen . . . . . iz . . . . .

Gemeinde, občina . . . . .

Bezirk, okraj . . . . .

Kronland, kronovina . . . . .

zuständig zur, pristojen (pristojna) v

Gemeinde, občina . . . . .

Bezirk, okraj . . . . .

Kronland, kronovina . . . . .

— 3 —

**Personbeschreibung.****Popis osebe.**

Geburtsjahr, rojstno leto . . . . .

Religion, vera . . . . .

Größe, velikost . . . . .

Gesicht, obraz . . . . .

Augen, oči . . . . .

Augenbrauen, obrvi . . . . .

Nase, nos . . . . .

Mund, usta . . . . .

Haare, lasje . . . . .

Zähne, zobje . . . . .

Bart, ruse ali mustache . . . . .

Besondere Kennzeichen, posebna znamenja . . . . .

Handschrift des Besitzers:  
Podpis lastnika teh bukvic:

— 4 —

**Dienstboten-Ordnung.****Družinski red.**



— 5 —

Die  
**Peihkauf-Karte**  
**List za aro**

für .....  
 za .....  
 wurde auf Grund dieses Dienstbotenbuches ausgefolgt  
 izdal se je na podlagi teh družinskih bukvic  
 am ..... 18 .....  
 dne .....  
 von der .....  
 od .....

Gemeindevorsteherung .....  
 Občinskega predstojništva .....

(Siegel.)  
 (pečat.)

— 7 —

Name, Charakter und Wohnort des Dienstherrn Ime, značaj ali stan in prebivališče službodajca	Tag des Eintrittes in den Dienst Den vstopa v službo	Eigenschaft des Dienstes Kakovost službe	Tag des Austrittes aus dem Dienste Den izstopa iz službe

— 6 —

**Legitimationen**  
 zu Reisen im Inlande und in das Ausland.

(Auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom 10. Mai 1867, Z. 80, und  
 5. Jänner 1871, Z. 3, R.-G.-Bl.)

**Legitimacije**

za potovanje v domačiji in v inozemstvu.

(Po ministerijalnih ukazih od 10. maja 1867, šte. 80, in 5. januarja  
 1871, šte. 3. Drž. zakonika.)

Statur, velikost .....  
 Gesicht, obraz .....  
 Haare, lasje .....  
 Augen, oči .....  
 Mund, usta .....  
 Nase, nos .....  
 Besondere Kennzeichen, posebna znamenja .....

— 8 —

Dienst-Zeugnis über Službeno spričevalo ali svedočba o				
Ehre zvestobi	Geschicklich- keit ročnosti ali izurjenosti	Fleiß marljiv- vosti	Gehorsam vbogljiv- vosti	Sittlichkeit vedenju ali nравnosti



110.

(3. 4.122/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 105, des Bezirks-Ausschusses Oberradersburg, um abermalige Erhebung einer Straßenstrecke zur Bezirksstraße I. Classe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung zugewiesen.

Bezirks-Ausschuss Oberradersburg, um Erhebung einer Straßenstrecke zur Bezirksstraße I. Classe.

111.

(3. 4.123/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 161, des Bezirks-Ausschusses Voitsberg, um Einreihung der Köflach-Packer-Bezirksstraße II. Classe als Bezirksstraße I. Classe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung zugewiesen.

Erhebung der Köflach-Packer Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe.

112.

(3. 4.124/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 99, der Theresie Podgorjehgg, landschaftlichen Hilfsämter-Directoröwitwe in Graz, um Gewährung einer Geldaushilfe, wird Folge gegeben und der Genannten eine Unterstützung von 25 fl. bewilligt.

Theresie Podgorjehgg, um eine Geldaushilfe.

### 19. Sitzung am 8. Februar 1895.

113.

(3. 4.231/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage 5) betreffend Bahnhofzufahrtsstraßen und Eisenbahnen, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Bahnhofzufahrtsstraßen und Eisenbahnen.

114.

(3. 4.232/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1895 die Einhebung einer 62 percentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Mariazell, Bezirks-Umlage.

115.

(3. 4.232/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Personalstand an der Landesbibliothek am Joanneum hat zu bestehen: aus einem Bibliothekar, zwei Scriptoren, zwei Amanuenses, einem Hilfsbeamten und drei Dienern. Das Besoldungssystem hat nach dem Landtagsbeschlusse vom 11. November 1889 zu verbleiben.

Bermehrung der Beamtenstellen an der Landesbibliothek.

116.

(3. 4.234/II.)

Der Landtag beschließt:

In der Ortsgemeinde Kammersberg, Bezirk Luttenberg, wird die Errichtung einer vier Hektar umfassenden Landesanlage mit amerikanischen Neben im Jahre 1895 genehmigt und der hierzu erforderliche Nachtragscredit per 4055 fl. bewilligt.

Nebenanlage in Kammersberg.

117.

(3. 4.235/VI.)

Der Landtag beschließt:

G e s e h vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Ergänzung der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen vom 18. September 1870, L.-G. u. W.-Bl. Nr. 52, durch Bestimmungen über das Radfahren.

Gesetz, betreffend die Straßenpolizei-Ordnung und Bestimmungen über das Radfahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:



## Artikel I.

Nach dem § 17 der gegenwärtig geltenden Straßenpolizeiordnung vom 18. September 1870, L. G. u. B. Bl. Nr. 52, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 17a. Die öffentlichen Straßen dürfen nur von solchen Radfahrern zu Fahrten mit Fahrrädern benützt werden, welche in der Handhabung ihres Fahrzeuges vollkommen sicher und geübt sind und insbesondere dasselbe auch zu jeder Zeit zum Stillstande zu bringen in der Lage sind.

Bei Fahrten auf dem Fahrrad darf auf öffentlichen Straßen nur die Fahrbahn benützt werden; die Benützung der denselben entlang führenden, für Fußgänger bestimmten Wege ist überhaupt nicht gestattet. Den Gemeinden steht es frei, auf anderen, nur für Fußgänger bestimmten Wegen und Steigen das Radfahren zu verbieten, in welchem Falle dieses Verbot durch Tafeln bei der Ein- und Ausmündung des Weges ersichtlich zu machen ist.

Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten. Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Person, sei es am Wege befindlichen Trieb- oder Zugthieren, vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 30 Meter ein wiederholtes Zeichen mit der Glocke oder Pfeife zu geben und falls die Thiere scheuen oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt, wozu dieser bei Kenntniss dieser Eigenschaft seiner Thiere verpflichtet ist, abzuweichen — jedoch nie in unmittelbarer Nähe der Thiere — und wenn es thunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Thiere zu entfernen. Aus dieser Rücksicht dürfen die Speichen nicht glänzend poliert, sondern müssen matt gehalten sein.

Wenn die Bahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fußgängern vorfahren will, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benützt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Rad sofort aufgehalten werden kann.

Von Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung darf nur mit Fahrrädern gefahren werden, welche mit einem hellen, in der Richtung der Fahrt leuchtenden, schon aus der Entfernung wahrnehmbaren, weißen Lichte versehen sind. Farbige Laternen dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Vieh begegnen, nur einzeln hintereinander fahren und gelten überhaupt auch für die Radfahrer bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens die Bestimmungen des § 14 der Straßenpolizeiordnung, welche von den leichten Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.

Den Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statute und solchen Gemeinden, in deren Gebiete sich größere geschlossene Orte befinden, bleibt es vorbehalten, in Ausübung der Localpolizei eigene Ordnungen für das Radfahren in den Straßen und Gassen und über Plätze innerhalb des Stadtgebietes oder des geschlossenen Ortes einzuführen und hierbei auch das Radfahren in bestimmten Gassen überhaupt zu verbieten. Solche für Radfahrer verbotene Gassen sind durch entsprechend angebrachte Verbotstafeln kenntlich zu machen.

## Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.



118.

(3. 4.236/III.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Arbeiter - Unfall - Versicherungs-Anstalt.

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses Seite 161 und 162, betreffend die Petition Nr. 161 ex 1894 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten, wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten wird für den Unterstützungsfond des Verbandes der Bezirkskrankencassen eine einmalige Subvention per 2000 fl. bewilliget.

III. Dieser Betrag darf nur zur Sanirung nothleidender Bezirks-Krankencassen aus Steiermark verwendet werden.

IV. Durch diese Beschlüsse erscheint die Petition Nr. 161 ex 1894 der Unfallversicherungs-Anstalt abweislich, die Petition Nr. 175 ex 1895 durch Zuwendung obiger Subvention erledigt.

**20. Sitzung am 9. Februar 1895.**

119.

(3. 4.237/III.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Aenderung des Kirchencon-  
currenzgesetzes.

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 16, 17 und 18, Antrag Schuß, betreffend Aenderung des Kirchenconcurrnzgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, das Gesetz vom 28. April 1864 (Nr. 7 L.-G.-Bl.), betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse einer Revision zu unterziehen und einen diesbezüglichen neuen Gesetz-Entwurf in einer der nächsten Sessionen dem Landtage vorzulegen.

120.

(3. 4.238/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend die  
Hebung der Rindviehzucht.

Der Bericht, betreffend Hebung der Rindviehzucht, wird zur Kenntnis genommen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, im Falle sich die Bestrebungen nach Eröffnung der rumänischen oder russischen Grenze für die Vieheinfuhr erneuern sollten, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 6. Februar 1894 bei der hohen Regierung nochmals Vorstellungen zu machen.

121.

(3. 4.239/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend  
den Viehsalzbezug.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Viehsalz, Seite 65 und 66 des Thätigkeitsberichtes, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Bezirksvertretungen aufzufordern, die Errichtung von Viehsalz-Depôts durch Bezirke, Gemeinden oder landwirtschaftliche Filialen kräftigst zu fördern, von ihnen Mittheilungen über die Erfahrungen, welche in Angelegenheit des Viehsalzbezuges gemacht wurden, zu verlangen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session zu berichten.

122.

(3. 4.240/II.)

Der Landtag beschloß:

Thätigkeitsbericht, betreffend  
den Rothlauf der Schweine.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Rothlauf der Schweine, wird zur Kenntnis genommen.



123. (3. 4.241/II.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend  
 Bezirks-Thierärzte. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend  
 Bezirks-Thierärzte, wird zur Kenntnis genommen.
124. (3. 4.242/VI.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend  
 Straßensachen und  
 Subventionen. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Straßenbau Leutsch—Sulz-  
 bach, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen und dem Landes-Ausschusse für die  
 weitere Herstellung der Straße von Laufen nach Leutsch und die dadurch entstandenen  
 Mehrkosten per 900 fl. die nachträgliche Genehmigung erteilt.  
 2. Im Uebrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 42  
 bis 50 des Thätigkeits-Berichtes, betreffend Straßensachen und Subventionen, zur  
 Kenntnis genommen.  
 3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem dringenden Ersuchen an die  
 hohe k. k. Regierung wegen Uebernahme der der Alpinen Montangesellschaft gehörigen  
 Privatstraße von Eisenerz über Altenmarkt an die oberösterreichische Grenze der sogenannten  
 Eisenstraße zu wenden, um hierüber sodann in der nächsten Landtagsession zu berichten.
125. (3. 4.243/II.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend  
 den Hopfenschädling im  
 Sannthale. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 81 des Thätigkeits-  
 berichtes, betreffend den Hopfenschädling im Sannthale, wird zur Kenntnis genommen.  
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken,  
 daß sogleich im Verordnungswege, eventuell im Wege der Landesgesetzgebung ein Verbot  
 zur Ausfuhr und zum Bezuge von Hopfenfessern aus dem Sannthale nach anderen  
 Hopfenbau treibenden Gegenden Steiermarks erlassen wird.  
 3. Der Landes-Ausschuß hat weiters dahin zu wirken, daß die von den Sach-  
 verständigen im Einvernehmen mit dem südsteirischen Hopfenbau-Vereine vorgeschlagenen  
 Mittel zur mindestens theilweisen Bekämpfung des Hopfen-Rüffelkäfers von der  
 k. k. Regierung ehestens angeordnet werden.
126. (3. 4.244/II.)  
 Thätigkeitsbericht, betreffend  
 die Reblaus. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel Reblaus, pag. 69  
 und ff., wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß auf-  
 gefordert, insbesondere der Erzeugung von Schnittreben in größtmöglicher Menge fort-  
 gesetzt das Augenmerk zuzuwenden, weiters die thunlichste Verbreitung der periodischen  
 Wingercurse in allen Theilen des steirischen Weinbaugebietes, eventuell auch im Anschlusse  
 an vertrauenswürdige, vom Lande subventionirte Anlagen zu unterstützen.  
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Gewährung unverzinslicher  
 Darlehen unter den bisherigen Modalitäten in das Budget pro 1896 einen Credit bis  
 zum Höchstbetrage von 15.000 fl. einzustellen, und wird demselben gestattet, in berück-  
 sichtigungswürdigen Fällen auch schon im Jahre 1895 für Rechnung des Jahres 1896  
 Beträge bis zu dieser Höhe auszufolgen.  
 3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung für die Schaffung  
 eines Reichsgesetzes einzutreten, durch welches die bei Regenerirung verseuchter Weingärten  
 derzeit zugestandene Steuerfreiheit auf alle Neuanlagen von Weingärten mit amerikanischen  
 Neben auch auf bisher anderen Culturzwecken gewidmeten Grundparzellen ausgedehnt würde.



4. Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit der k. k. Regierung wegen Vereinigung der Neblaus-Bekämpfungsaaction in Steiermark in der Verwaltung des Landes neuerlich in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis dieser Verhandlung bis zur nächsten Session an den Landtag zu berichten.

127.

(3. 4.245/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Museum Joanneum (Seite 84) wird zur erfreulichen Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Museum Joanneum.

128.

(3. 4.246/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Bibliothek (Seite 85) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Bibliothek.

129.

(3. 4.247/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Bildergalerie und Zeichen-academie (Seite 86) wird zur Kenntnis genommen, und dem Herrn Grafen Ignaz Attems, erbliches Mitglied des hohen Herrenhauses, für die gütigst gewährte derzeitige Unterbringung der Landesbildergalerie der Dank des Landtages ausgesprochen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Bildergalerie und  
Zeichen-Akademie.

130.

(3. 4.248/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Archiv (Seite 86) wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Archiv.

131.

(3. 4.249/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die historische Landes-Commission (Seite 87) wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
historische Landes-Commis-  
sion.

132.

(3. 4.250/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Oberrealschule in Graz (Seite 88) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Oberrealschule in  
Graz.

133.

(3. 4.251/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Gymnasium in Leoben (Seite 90) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen, und es wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Angelegenheit der Beistaatlichung dieser Anstalt unverrückt im Auge zu behalten und über den weiteren Verlauf zu berichten.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Gymnasium in  
Leoben.

134.

(3. 4.252/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Untergymnasium in Pettau (Seite 91) wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Landes-Untergymnasium in  
Pettau.

135.

(3. 4.253/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Grazer Handelsacademie wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Grazer Handels-Akademie.



136. (3. 4.254/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Bürgerschulen. Der Landtag beschließt:  
Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Landes-Bürgerschulen wird zur Kenntnis genommen.
137. (3. 4.255/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Handwerkerfschulen. Der Landtag beschließt:  
Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, über die Handwerkerfschulen (Seite 92) wird zur Kenntnis genommen.
138. (3. 4.256/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend landschaftliche Turnanstalt. Der Landtag beschließt:  
Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landschaftliche Turnanstalt (Seite 97) wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die seit dem Jahre 1885 bestehende Hallenordnung im Einvernehmen mit den betreffenden Factoren und Vereinen einer Revision zu unterziehen und zeitgemäß abzuändern wäre, damit bei der stets steigenden Frequenz dieser Anstalt dieselbe weiteren Kreisen zugänglich gemacht und möglichst stark ausgenützt werden könne.
139. (3. 4.257/V.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend landschaftl. Taubstummen-Institut. Der Landtag beschließt:  
A. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, pag. 92—94)  
1. über das Taubstummen-Institut im Allgemeinen, sowie  
2. über die dem Institute zugegangenen Legate:  
a) der Frau Maria Scholz,  
b) der Frau Katharina Dengler,  
c) der Frau Rosalia Wallner und  
d) des Herrn Johann Wolf  
werden zur befriedigenden Kenntnis genommen.  
B. Den Wohlthätern, welche theils Liebesgaben, theils Spenden der Anstalt zukommen ließen, wird der wärmste Dank ausgesprochen.  
C. Dem Director der Anstalt, Herrn kais. Rath Alois Beyringer, welcher nicht nur 23 Zöglinge auf seine Kosten unterhielt, sondern auch zur Schaffung einer neuen Orgel einen bedeutenden Betrag gespendet hat, wird der wärmste Dank ausgesprochen.
140. (3. 4.258/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Berg- und Hüttenfschule in Leoben. Der Landtag beschließt:  
a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Berg- und Hüttenfschule in Leoben, Seite 116, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen, die Haltung des Landes-Ausschusses in der Frage des Neubäues dieser Anstalt vollkommen gebilligt, und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung in der im Thätigkeitsberichte angedeutenden Richtung weiter zu führen.  
b) Dem Director der Anstalt, Herrn Johann Hippmann, der durch 25 Jahre in dieser Anstalt gewirkt und mit seltener Liebe und Hingebung die Interessen derselben gefördert hat, wird die wohlverdiente Anerkennung ausgesprochen.



## 141. (3. 4.259/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses, Beilage Nr. 72, XV:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen allgemein zugänglichen Unterrichtscurs für slovenische Sprache in Graz zu errichten und wenn sich derselbe bewährt, auch die Berechtigung zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse für denselben anzustreben, wird dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung in der nächsten Session zurückgewiesen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Errichtung eines slovenischen Unterrichtscurses in Graz.

## 142. (3. 4.260/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Volksschulen und die Wahrnehmungen über die Behandlung der Lehrgegenstände und über die Lehrkräfte an den Volksschulen, ferner der Bericht über die Anstalten für nicht vollsinnige oder verwahrloste Kinder und über den Aufwand für Volksschulen wird zur Kenntnis genommen.

2. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß die von den Deutschen in Mann, Hohenegg, Schönstein, Weitenstein, Friedau und Windischgraz angestrebte Errichtung besonderer deutscher Schulen in diesen Orten befürworten und auf eine möglichst schnelle Erledigung der gestellten Ansuchen bei den k. k. Schulbehörden hinwirken werde.

Thätigkeitsbericht, betreffend Volksschulen.

## 143. (3. 4.261/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in dem nächstjährigen Berichte über die gewerblichen Fortbildungsschulen auch eine Statistik der Frequenz, der Lehrkräfte und der Unterrichts-Erfolge dieser Schulen aufzunehmen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, aus der Landes-Subvention für gewerbliche Fortbildungsschulen wirklich nur solche gewerbliche Fortbildungsschulen zu subventioniren. Für die speciellen Lehrurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend, die nach § 10 des Reichs-Volksschulgesetzes mit der Volksschule verbunden sind, möge dagegen der Landes-Schulfond aufkommen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt dahin zu wirken, daß die Subventionen für die gewerblichen Fortbildungsschulen seitens der staatlichen Unterrichtsverwaltung erhöht werden.

Thätigkeitsbericht, betreffend gewerbliche Fortbildungsschulen.

## 144. (3. 4.262/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Schule St. Peter bei Radkersburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Schule in St. Peter bei Radkersburg.

## 145. (3. 4.263/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Landtagsbeschuß vom 8. Februar 1894, betreffend die Heranbildung deutscher Lehrer, die für das Slovenische geprüft sind, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Heranbildung deutscher Lehrer, die für das Slovenische geprüft sind.

## 21. Sitzung am 11. Februar 1895.

## 146. (3. 4.722/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 die Einhebung einer 112 percentigen Gemeinde-

Pürgg, Gemeinde-Umlage.



Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Frojach, Gemeinde-Umlage.

147. (3. 4.723/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Frojach im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60 percentigen noch die Einhebung einer 40 percentigen, zusammen daher einer 100 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Süßenheim, Gemeinde-Umlage.

148. (3. 4.724/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein b. G. wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Marein b. G. zur Einhebung bewilligten 60 percentigen noch die Einhebung einer 50 percentigen, zusammen daher einer 110 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Frojach, Gemeinde-Umlage.

149. (3. 4.725/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Ursachen, welche die Vorlage des Beschlusses des Landtages vom 17. Februar 1894, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 100 percentigen Gemeindeumlage pro 1894 für die Gemeinde Frojach zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung verzögert haben, wird zur Kenntnis genommen, und mit Rücksicht darauf, daß nach Erstattung des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses die Allerhöchste Genehmigung jenes Landtagsbeschlusses erfolgt ist, diese Angelegenheit als erledigt angesehen.

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Süßenheim.

150. (3. 4.726/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend Süßenheim, Herstellungskosten der Pfründengebäude (Thätigkeitsbericht, Beilage Nr. 5, Seite 21—22), sowie die in dem nach Drucklegung des Berichtes eingelangten Antwortschreiben des Fürstbischofs von Laibach ddo. 14. November 1894 abgegebene Erklärung, der Gemeinde Süßenheim für die Herstellung an den Pfründengebäuden einen nachträglichen Patronatsbeitrag von 236 fl. 22 1/2 kr. leisten zu wollen, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl von Mitgliedern in die  
Commission zum Zwecke der  
Revision des Grundsteuer-  
catasters.

151. (3. 4.727/II.)

Der Landtag beschließt:

Es wurden in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 29. Januar 1895, für die in Steiermark einzusetzende Commission zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters, Beilage 36 und 55, folgende Functionäre gewählt:

A. Aus Obersteiermark:

1. Zum Mitgliede: Blasius Herck, Grundbesitzer in Fischening; zu dessen Ersatzmann Franz Neumaier vulgo Reicher, Grundbesitzer in Oberhaus;
2. Zum Mitgliede: Anton Wolz, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Wartberg; zu dessen Ersatzmann Josef Hofer, Realitätenbesitzer und Bürgermeister in Trdnung.



## B. Aus Mittelsteiermark:

1. Zum Mitgliede: Josef Proboscht, Landtags-Abgeordneter und Dechant in St. Ruprecht a. d. Raab; zu dessen Ersatzmann Franz Wagner, Landtags-Abgeordneter und Grundbesitzer in Lödersdorf.

2. Zum Mitgliede: Carl Graf Lamberg, Gutsbesitzer in Feistritz; zu dessen Ersatzmann Johann Gerlich, Realitätenbesitzer in Hartberg.

## C. Aus Untersteiermark:

1. Zum Mitgliede: Franz Nobič, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, k. k. Professor in Marburg; zu dessen Ersatzmann Josef Lenko, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher in St. Peter im Sannthale.

2. Zum Mitgliede: Woldemar Sinze, Gutsbesitzer in Pettau; zu dessen Ersatzmann Julius Alfred Freiherr von Moscon, Landtags- und Reichsraths-Abgeordneter, Gutsbesitzer in Fischhäh.

152.

(3. 4.728/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die landwirthschaftliche chemische Versuchstation in Marburg, pag. 76—79, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend landw.-chemische Versuchstation in Marburg.

153.

(3. 4.729/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an der chemischen Versuchstation in Marburg die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit auf ihren Kalkgehalt von allen seinen Weinbauanlagen prüfen zu lassen, wo Landes- oder vom Lande subventionirte Culturen mit amerikanischen Neben ins Leben gerufen wurden.

Untersuchung der Bodenbeschaffenheit auf ihren Kalkgehalt.

154.

(3. 4.730/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 63, betreffend die Kainach-Regulirung wird zur Kenntnis genommen.

2. Zum Zwecke der Ausführung von Uferschutzbauten an den am meisten bedrohten und gefährdeten Stellen des Kainachflusses wird aus Landesmitteln für die Jahre 1895, 1896 und 1897 ein Betrag von jährlichen 5000 fl. unter der Voraussetzung bewilligt, daß ein gleich hoher Betrag auch von Seite des Staates für die gleiche Zeit erwirkt wird.

Der für die Kainach-Regulirung im Voranschlage pro 1895 auf Capitel IV: Landescultur, Titel 2: Wasserbau, bereits eingestellte Betrag per 2000 fl., ist sonach auf 5000 fl. zu erhöhen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

a) Im Wege der hohen Regierung zur Ausführung von Uferschutzbauten am Kainachflusse einen Staatsbeitrag für die Jahre 1895, 1896 und 1897 in vorerwähnter Höhe von jährlichen 5000 fl. zu erwirken.

b) Im Einvernehmen mit den betreffenden Bezirksvertretungen an den am meisten bedrohten Stellen unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel Uferschutzbauten im Kainachthale unter der Voraussetzung ausführen zu lassen, daß nach Maßgabe der in den einzelnen Bezirken ausgeführten Bau-Arbeiten von den betreffenden Bezirksvertretungen ein 10 percentiger Beitrag geleistet wird.

Die Gemeinden und Adjacenten sind jedoch zu einer Beitragsleistung nicht heranzuziehen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Kainach-Regulirung.



c) Wegen Aufforstung der ausgeschlagenen Wälder, sowie wegen Räumung und Freihaltung der Bachbette sich an die k. k. Statthaltereı zu wenden.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, erforderlichen Falles zur Durchführung der vorzunehmenden Schutzbauten eine technische Hilfskraft aufzunehmen.

5. Ueber den Erfolg, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der im Jahre 1895 ausgeführten Schutzbauten, als auch über die hiefür aufgewendeten Kosten hat der Landes-Ausschuß in nächster Session Bericht zu erstatten.

155.

(3. 4.731/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Krankencassen.

Der Landtag beschließt:

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend „Leistung der Krankencassen an die Spitäler für ihre Mitglieder“, Seite 158, ferner: „Nothleidende Bezirks-Krankencassen“, Seite 159; und endlich „Inanspruchnahme des Krankengeldes bei mehr als vierwöchentlicher Spitalpflege von Cassenmitgliedern“, Seite 160, wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird mit Rücksicht auf die Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 28. December 1894, Z. 5090, betreffend die Interpretation des § 8 und resp. § 64 des Gesetzes vom 30. März 1888, N. G. Bl. Nr. 33, angewiesen, bei Pflege von Mitgliedern von Cassen, welche durch obiges Gesetz berührt sind, in den allgemeinen öffentlichen Spitälern nur mehr die 4 wöchentlichen Verpflegskosten nach der niedrigsten Verpflegsklasse in Anspruch zu nehmen, resp. die Krankenhaus-Verwaltungen in diesem Sinne zu belehren und mit den fremden Landes-Ausschüssen diesbezüglich das Einvernehmen zu pflegen.

III. Die Marginal-Note „Nothleidende Bezirks-Krankencassen“ ist erledigt durch die Petition Nr. 161 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten als Verbandsleitung der Bezirks-Krankencassen, welcher eine Subvention von 2000 fl., u. zw. zur Unterstützung steiermärkischer Bezirks-Krankencassen gewährt worden ist.

IV. Die Haltung des Landes-Ausschusses in dieser Frage wird mit Rücksicht auf die vom hohen k. k. Ministerium des Innern erlassenen Entscheidungen bis zum Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 28. December 1894, Z. 5.090, als gerechtfertigt erklärt und gebilligt.

156.

(3. 4.732/I.)

Thätigkeitsbericht, betreffend  
Gemeinde- und Bezirkssparcassen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Gemeinde- und Bezirks-Sparcassen und Vorschußvereine, Seite 184, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wolle in geziemender Weise dahin wirken, daß jene Sparcassen, welche 10 Percent des Einlagecapitals als Reservefond gesichert haben, nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Percent zwischen der Verzinsung der Einlagen und der Darlehen Unterschied machen sollen.

157.

(3. 4.733/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend  
die Auflassung der Mauthen  
an der steirischen Grenze  
gegen Ungarn.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung der Mauthen längs der ungarischen Grenze, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung neuerlich energische Schritte zu unternehmen, damit die an der steirischen Grenze in Ungarn bestehenden Mauthen, welche für die Bewohner der Grenzorte von Nachtheil sind, aufgelassen werden; wenn diese Schritte aber zu keinem Resultate führen sollten, in Erwägung zu ziehen, ob und welche Maßnahmen geeignet wären, diese Nachtheile für die Bevölkerung der Grenzorte zu beheben.



158.

(3. 4.734/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 95, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt in Graz, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Die Verfügung des Landes-Ausschusses, wonach dem ersten Beschlagichmiede Jakob Fekonia eine monatliche Gnadengabe per 25 fl. ö. W. aus dem Landesfonde flüssig zu machen sei, wird genehmigt.

Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt.

159.

(3. 4.735/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung einer Thierarzneischule in Graz zu studieren und in der nächsten Session dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.

Errichtung einer Thierarzneischule in Graz.

160.

(3. 4.736/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 107), betreffend die Molkerei-Musterwirthschaft am Oberhof nächst St. Gallen und den Jungviehhof auf der Buchau wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Molkerei-Musterwirthschaft am Oberhofe und den Jungviehhof auf der Buchau.

## 22. Sitzung am 12. Februar 1895.

161.

(3. 4.737/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Gesetzentwurf, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Beilage Nr. 96, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, denselben einer Revision zu unterziehen und in der nächsten Session wieder in Vorlage zu bringen.

Gesetzentwurf, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

162.

(3. 4.738/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Irzdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 die Einhebung einer 114%igen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Stainach, Gemeinde-Umlage.

163.

(3. 4.739/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der k. k. Regierung zum Behufe räumlicher Ausgestaltung der k. k. Universität in Graz durch Erbauung zweier Institutsgebäude ein neuerliches Darlehen im Höchstbetrage von 900.000 fl. ö. W. aus dem Landesfonde unter den nachfolgenden Bedingungen zu gewähren:

Gewährung eines Darlehens per 900.000 fl. an den Staat zum Behufe des Ausbaues der k. k. Universität in Graz.

1. Das Darlehen ist mit jährlichen vier von hundert zu verzinsen.

2. Die Rückzahlung des Capitalen hat durch jährliche Amortisation in längstens 45 Jahren zu erfolgen; hierbei bleibt der k. k. Regierung das Recht vorbehalten, nach Ablauf der ersten acht Jahre größere Rückzahlungen als die auf das einzelne Jahr entfallende regelmäßige Amortisationsquote beträgt, nach vorher zu vereinbarenden Kündigung zu machen, oder das ganze noch ausstehende Capital auf einmal zurückzahlen, wogegen innerhalb der ersten acht Jahre die Kündigung des ganzen Capitalen-Restes oder eines größeren Capitalen-Theilbetrages von Seite der k. k. Regierung an das Land ausgeschlossen sein soll.



3. Das Zinsen-Einkommen aus diesem Anlehen wird von der Einkommensteuer und von jeder in Zukunft an deren Stelle tretenden Steuer und die aus Anlaß dieses Rechtsgeschäftes auszustellenden Empfangsbestätigungen des Landes über die Zinsen- und Capitalzahlungen werden von der Stempel- und Gebührenpflicht befreit. (Gesetz vom 7. März 1890, Nr. 87.)

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Valuta für dieses Anlehen im Höchstbetrage von 900.000 fl. ö. W. durch Verkauf der im Besitze des Landes befindlichen  $4\frac{2}{10}$  percentigen gemeinsamen Notenrente in der zur Beistellung dieser Summe nach dem jeweiligen Coursstande erforderlichen Menge zu beschaffen — und wird derselbe beauftragt, zu dieser Vermögens-Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers einzuholen.

#### Resolution:

Der Landtag spricht die bestimmte Erwartung aus, daß der Ausbau der Universität nunmehr ehestmöglichst, jedenfalls aber noch im Laufe des Jahres 1895 in Angriff genommen wird.

164.

(3. 4.740/II.)

Ankauf der Frau Maria Potpeschnigg'schen Weingartrealität.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Leibnitz sub Einlagezahl 9 und 27, Catastralgemeinde Roglberg, einkommende, der Frau Marie Potpeschnigg gehörige Weingartrealität sammt Einrichtung um den Betrag von 19.000 fl. für das Land anzukaufen und das zur Durchführung dieses Kaufgeschäftes Erforderliche vorzunehmen.

2. Der Kaufpreis mit 19.000 fl. ö. W. ist aus den im Landesfonds-Voranschlage unter Beilage Nr. 66, Capitel XVII, Titel 4, Erfordernis-Rubrik III, präliminirten Laudemialraten-Überschuß per 375.837 fl. ö. W. zu entnehmen.

3. Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß zur Hintanhaltung der Gefahr einer Einschleppung der Reblaus der Landes-Ausschuß genaue Sorge tragen werde, daß die zur Anlage benötigten amerikanischen Reben aus einem vollständig seuchenfreien Gebiete bezogen werden.

4. Der Steiermärkischen Sparcasse wird der Dank ausgedrückt für die großmüthige Spendung von zwölf Stipendien à 160 fl. für den Winzerkurs.

165.

(3. 4.741/II.)

Nichtankauf der Frau Isabella Foregg'schen Realität.

Der Landtag beschließt:

1. Der Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend den Ankauf der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz unter C. Z. 142 und 1 der Catastralgemeinde Weßelsdorf einkommenden, der Frau Isabella Foregg gehörigen Realität und Adaptirung der darauf stehenden Gebäude zur Gewinnung von zwei Lehrer- und zwei Aufseherwohnungen, wird abgelehnt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch das Landes-Bauamt einen genauen Plan und Kostenvoranschlag für Ausführung eines unterkellerten Neubaus auf einem Theile des gegenwärtig zum Areale der Landes-Ackerbauhschule in Grottenhof gehörigen Grundes zum Zwecke der Installirung von zwei Lehrer- und zwei Aufseherwohnungen und eines Lehrmittelzimmers ausarbeiten zu lassen und dem Landtage in seiner nächsten Session zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Hierbei hat als Maßstab zu gelten, daß die bezüglichen Baukosten eine Höhe von 12.000 fl. auf keinen Fall übersteigen dürfen.



4. Für die Kosten dieses Neubaus ist ein Betrag von 12.000 fl. aus den im Voranschlage des Landesfondes sub Beilage 66, Capitel XVII, Titel 4, Erfordernis-Kubrik III, präliminirten Laudemialraten-Uberschusse per 375.837 fl. zu reserviren.

166.

(3. 4.742/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1893 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1895 wird in der

Bedeckung per . . . . .	fl. 177.120'—
und im Erfordernis per . . . . .	„ 176.703'—
sohin mit einem Ueberschuß per . . . . .	fl. 417'—

zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.

Rechnungs-Abschluß des allg. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes.

**23. Sitzung am 13. Februar 1895.**

167.

(3. 5.321/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt im Sinne des Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 100, über den Antrag des Herrn Abg. Karlon und Genossen, betreffend die Einführung des Schulgeldes für gewisse Bevölkerungsklassen, die erforderlichen Erhebungen und Studien im Einvernehmen mit der hohen Regierung zu pflegen und dem Landtage unter thunlich annähernder Veranschlagung des finanziellen Effectes dieser Maßnahme Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.

Antrag Karlon und Genossen, betreffend Schulgeld-einhebung.

168.

(3. 5.322/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. In Hinblick auf den Umstand, als die Enquête-Commission ihre Aufgabe über das Befoldungssystem der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie über die daraus resultirenden Consequenzen zu berathen und Anträge zu stellen, noch nicht beendet hat, kann diese für die Lehrerschaft des Landes höchst wichtige Frage derzeit noch nicht zum Abschlusse gelangen und wird, um den Bestrebungen der Lehrpersonen um Aufbesserung ihrer finanziellen Lage nach thunlichster Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landes, Rechnung zu tragen, der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Beendigung der Arbeiten der Enquête-Commission über die Vor- und Nachtheile des Ortsklassen-, sowie Personalclassen-Systemes Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Reform im Befoldungssysteme der Lehrer.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Grunde des Artikels I, Absatz II des Gesetzes vom 3. Mai 1874, L. G. und B. Bl. Nr. 32, beim k. k. Landes-Schulrathe die Versetzung der derzeit in der IV. Gehaltsklasse stehenden Schulen in die III. Gehaltsklasse in Antrag zu bringen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von Fall zu Fall seine Zustimmung zu ertheilen, daß in definitiver Anstellung verdienstlich wirkenden Unterlehrern und Unterlehrerinnen, welche seit Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung bereits zehn Dienstjahre nachweisen, zu Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen befördert werden, und daß an Schulen III. Gehaltsklasse provisorisch angestellten Unterlehrern und Unterlehrerinnen nach erlangter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Personalzulage von 40 fl. aus dem Landes-Schulfonde zuerkannt wurde.



4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, seine Zustimmung zu ertheilen, daß den formell befähigten Arbeitslehrerinnen, welche den Unterricht durch mindestens zehn Monate im Jahre zu ertheilen haben, die monatliche Remuneration auch in der Ferienzeit gewährt werde.

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, beim k. k. Landes-Schulrathe eine außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse in Absicht auf deren Einreihung in die II. Gehaltsklasse in Antrag zu bringen, zu welchem Zwecke dem Landes-Ausschusse ein Pauschal-Credit zur Verfügung gestellt wird.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die in der letzten Session eingebrachten und dem Landes-Ausschusse zugewiesenen Petitionen mehrerer Gemeinden und Orts-Schulräthe um Einreihung der Schulen in die höhere Gehaltsklasse im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe zu erledigen.

7. Zum Zwecke der Durchführung obiger Anträge (2—6) wird laut folgender Aufstellung der Betrag von 66.669 Gulden in das Präliminare pro 1895 eingestellt:

1. Für Umwandlung der Schulen IV. Gehaltsklasse in Schulen der III. Gehaltsklasse . . . . .	fl. 27.989.—
2. Für Mehrauslagen durch Ernennung definitiver Unterlehrer (Unterlehrerinnen) zu Lehrern (Lehrerinnen) und Verleihung von Dienstalterszulagen . . . . .	„ 22.780.—
3. Für Erhöhung der Remunerationen der provisorischen Unterlehrer (Unterlehrerinnen) mit Lehrbefähigung der III. Gehaltsklasse . . . . .	„ 80.—
4. Für Erfolgung der Remunerationen der Industrie-Lehrerinnen in 12 statt in 10 Monatsraten . . . . .	„ 5.820.—
5. Endlich Credit für eine außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse nach Maßgabe der vorliegenden Petitionen . . . . .	„ 10.000.—
Zusammen . . . . .	fl. 66.669.—

8. Im Uebrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis genommen und finden durch obige Anträge die Petitionen Nr. 159, 112, 100, 234, 45, 33, 17, 174, 145, 143, 118, 114, 88, 198, 216, 217, 196, 195, 193, 190, 189, 177, 167, 166, 158, 157, 156, 155, 146, 136, 128, 126, 125, 121, 119, 116, 115, 113, 106, 104, 101, 90, 84, 79, 78, 77, 240, 241, 76, 66, 56, 55, 54, 52, 51, 49, 44, 41, 212, 25, 211, 43, 42, 222, 238, 239, 233, 235, 246, 230, 231, 224, 229, 36, 37, 35 ihre Erledigung.

9. Die Petitionen Nr. 213, 18, 53, 91, 152, 220, 16, 160, 176 werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung auf Grund der vorstehend gefaßten Beschlüsse überwiesen.

169.

(3. 5.323/IV.)

Antrag Karlon, betreffend  
Regelung des Schulbesuches  
an öffentlichen Volksschulen.

Der Landtag beschließt:

1. In Erwägung, daß sich der Landtag zur Berathung des Antrages Karlon nicht competent erachtet, wird in die Berathung des vom Abgeordneten Karlon und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfes, womit einige Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuches an den Volksschulen erlassen werden, nicht eingegangen.

2. In weiterer Erwägung jedoch, daß die mit der Schulgesetznovelle vom Jahre 1883 eingeführten Schulbesucherleichterungen nach allgemein gemachten Erfahrungen weder in didaktischer, noch in erziehlicher, noch in wirtschaftlicher Weise entsprochen haben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die eventuellen Folgen der Herabsetzung des regelmäßigen Alltagsunterrichtes auf sechs Jahre und die Einführung eines zwei- oder vierjährigen Fortbildungsunterrichtes nach den ersten sechs Jahren der Schulpflicht auf dem Lande eingehende Studien anzustellen und dem Landtage darüber zu berichten.



170.

(3. 5.324/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Markt Eibiswald im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse im Jahre 1895 die Einhebung einer 90 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Eibiswald, Gemeinde-Umlage.

171.

(3. 5.325/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag Wagner, betreffend die Einhebung einer Gebühr bei freiwilligen Licitationen zu Gunsten des Armenfondes (Landtags-Beilage Nr. 91, 1894/95), wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Antrag Wagner, betreffend die Einhebung einer Gebühr bei freiwilligen Licitationen.

172.

(3. 5.326/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 245, der Marktgemeinde Mahrenberg, um Genehmigung der vorgelegten Friedhofordnung und Grabstellen-Gebühren, wird zur Einholung der nothwendigen Beilagen dem Landes-Ausschusse behufs Berichterstattung und Vorlage in der nächsten Session zugewiesen.

Mahrenberg, um Genehmigung der Friedhofordnung und Grabstellen-Gebühren.

173.

(3. 5.327/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 228, der Grundbesitzer von Groß-Klein, um Abtrennung des Dorfes Groß-Klein von der Steuer- und Ortsgemeinde Groß-Klein und Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuell Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Groß-Klein, Constituirung zur selbständigen Ortsgemeinde.

174.

(3. 5.328/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 215, der Marktgemeinde Mureck, um Erwirkung eines Landtagsbeschlusses zur Hintanhaltung öffentlicher Beleidigungen durch Landesbeamte, wird dem Landes-Ausschusse mit dem abgetreten, die Petentin von der durch ihn erfolgten Verfügung zu verständigen.

Mureck, um Erwirkung eines Landtagsbeschlusses zur Hintanhaltung öffentlicher Beleidigungen durch Landesbeamte.

175.

(3. 5.329/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 30, des Vereines für Knabenhandarbeiten in Wien, um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung übermittelt.

Verein für Knabenhandarbeiten in Wien, um eine Subvention.

176.

(3. 5.330/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 39, der Minna Verdajz, Kindergärtnerin in Marburg, um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Minna Verdajz, um eine Subvention.

177.

(3. 5.331/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Privat-Pensionsvereine für Witwen und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks wird in Erledigung der Petition Nr. 3 für das Jahr 1895 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Post 4 außerordentliches Erfordernis, gewährt.

Privat-Pensions-Verein für Witwen und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks, um eine Subvention.



178. (3. 5.332/IV.)  
 Josef Kammert, um Dienstzeit-Einrechnung. Der Landtag beschließt:  
 In Würdigung der in der Petition Nr. 27 angeführten Umstände, wird dem verstorbenen Professor Josef Kammert seine als Assistent zugebrachte Dienstzeit in die der Pensionsbemessung zu Grunde liegende Gesamtdienstzeit eingerechnet und der Witwe die normalmäßige Pension, beziehungsweise Erziehungsbeiträge angewiesen.
179. (3. 5.333/IV.)  
 Josef Laminger, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Der Lehrers-Witwe Josefa Laminger wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 4 auf weitere fünf Jahre, das ist vom 1. März 1895 bis 1. März 1900, eine jährliche Gnadengabe von 120 fl. gewährt.
180. (3. 5.334/IV.)  
 Vincenz Kosmuth, um Pensions-Erhöhung. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 20, des pensionirten Oberlehrers Vincenz Kosmuth, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.
181. (3. 5.335/IV.)  
 Franziska Hörz, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Der Franziska Hörz, landschaftlichen Bürgerschuldieners-Witwe, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 131 für das Jahr 1895 eine Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.
182. (3. 5.336/IV.)  
 Anna Nischorn, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 147, der Professors-Waise Anna Nischorn, um eine Gnadengabe findet ihre Erledigung durch den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Tätigkeitsberichte Marg. Note Landes-Oberrealschule in Graz.
183. (3. 5.337/IV.)  
 Gewerbliche Fortbildungsschule in Graz, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 226, des Schulausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in Graz, findet ihre Erledigung durch den Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1895, durch Einstellung eines Betrages von 500 fl. in die Erfordernis-Rubrik II, Blg. 34, Cap. V, Bildungszwecke Tit. 18, „Beiträge zu den Volksschulen“.
184. (3. 5.338/IV.)  
 Josef Vidovič, um Pensions-Erhöhung. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 144, des Josef Vidovič, Volksschul-Directors i. N., um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.
185. (3. 5.339/III.)  
 Vorfahrung der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze, um Gewährung einer Subvention für das Pius-Institut in Bruck a. M. Der Landtag beschließt:  
 Die Errichtung von Freiplätzen oder Stipendien für nach Steiermark zuständige geisteschwache Kinder, erscheint aus humanitären Gründen wünschenswerth und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, auf Grund der vorliegenden Petition Nr. 139, mit dem Pius-Institute in Bruck a. M. zum angedeuteten Zwecke in Verhandlung zu treten, und dem nächsten Landtage sonach Bericht und Antrag zu erstatten.



186.

(Z. 5.340/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 219, des Institutes der Schulschwestern in Marburg, um Subventionierung ihrer Schulen aus Landesmitteln, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

Schulschwestern in Marburg,  
um eine Subvention.

187.

(Z. 5.341/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Anerkennung der reichen Verdienste, die sich der Petent um das Turnwesen in Steiermark erworben hat, wird in Erledigung der Petition Nr. 151, die Pension des Herrn August Augustin von 1000 fl. auf 1200 fl. vom 1. Jänner 1895 an erhöht.

August Augustin, um Pen-  
sions-Erhöhung.

188.

(Z. 5.342/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 142, des katholischen Schulvereines, um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln, wird abgewiesen.

Katholischer Schulverein, um  
eine Subvention.

189.

(Z. 5.343/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 86, des Vereines Südmark, um eine Unterstüzung, wird abgewiesen.

Verein Südmark, um Unter-  
stüzung.

190.

(Z. 5.344/III.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 172, der Stadtgemeinde Leoben, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt und beauftragt, im Wege der Verwaltung des öffentlichen Krankenhauses in Leoben mit dieser Stadtgemeinde aus Erwägungen der Billigkeit über eine Entschädigung für die Kosten der Beerdigung der Armenleichen aus dem öffentlichen Krankenhause, in der Zeit vom 27. Juni 1887 bis 3. Mai 1893, aus dem Krankenhausfonde ein Abkommen zu treffen.

Stadtgemeinde Leoben, Ueber-  
einkommen wegen Beerdigung  
von Armenleichen.

191.

(Z. 5.345/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 138, des Josef Brauner, landschaftlichen Rentbeamten i. P., um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Josef Brauner, um Dienst-  
zeit-Einrechnung.

192.

(Z. 5.346/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 148, der Füllmädchen der Landescuranstalt Sauerbrunn, um Erhöhung ihres Taglohnes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Füllmädchen in Sauerbrunn,  
um Erhöhung des Taglohnes.

193.

(Z. 5.347/I.)

Der Landtag beschließt:

In der Erwägung, daß die Beamten der Landes-Curanstalt Rohitsch provisorisch und ausdrücklich als Privatbeamte aufgenommen wurden, in Erwägung, daß die Curanstalt Sauerbrunn wiederholt als ein reines Privatunternehmen erklärt wurde und endlich, daß man Verkaufsmodalitäten ins Auge gefaßt, wird auf das Petit der Petition Nr. 149 nicht eingegangen.

Beamte von Sauerbrunn, um  
definitive Anstellung und Er-  
höhung ihrer Bezüge.



194. (3. 5.348/IV.)  
 Verein der Landesbeamten, um  
 Regelung ihrer Bezüge. Der Landtag beschließt:  
 I. In der Erwägung, daß durch die seit der im Jahre 1874 vorgenommenen Gehaltsregulirung stattgefundenen Errichtung neuer landschaftlicher Aemter und Anstalten die Einheitlichkeit des damals aufgestellten Gehaltschema's in mannigfacher Beziehung alterirt worden ist; in der Erwägung, daß seit dem Jahre 1874 durch die eingetretene Vertheuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse die materiellen Verhältnisse der Angestellten des Landes sich nicht unwesentlich schlechter gestaltet haben, und in der weiteren Erwägung, daß es sich empfiehlt, bei der Aufstellung eines neuen Gehaltschemas für die landschaftlichen Angestellten die möglichste Gleichstellung derselben mit den im Staatsdienste stehenden Angestellten anzustreben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ehehentlichst ein einheitliches Schema über die Regelung der Bezüge der bei den landschaftlichen Aemtern und Anstalten bleibend angestellten Beamten und Diener dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.  
 II. Das weitere Ansuchen des Vereines der Landesbeamten Steiermarks, daß bis zur Regelung der Bezüge vorläufig den definitiv im Landesdienste angestellten Beamten und an den Landesbildungsanstalten wirkenden Lehrern Theuerungsbeiträge im Ausmaße von wenigstens 20 Percent der derzeitigen Bezüge zu gewähren seien, wird abgelehnt.
195. (3. 5.349/IV.)  
 Lehrkörper der Bürgerschulen  
 Hartberg, Fürstenfeld und  
 Radkersburg, um Gehalts-  
 Erhöhung. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 120, der Lehrer der Landes-Bürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg und Radkersburg um Zuerkennung einer Localzulage, findet ihre Erledigung mit dem Hinweis auf den Beschluß über die Petition Nr. 150: Ansuchen der Landesbeamten, um Gehalts-erhöhung, eventuell Zuerkennung von Theuerungszulagen.
196. (3. 5.351/I.)  
 Landes-Buchhaltung, Regelung  
 der Bezüge der Practicanten  
 und Creirung neuer Stellen. Der Landtag beschließt:  
 Auf die in der Landtagsbeilage Nr. 11, vom Landes-Ausschusse gestellten Anträge (Regelung der Bezüge der Practicanten und Creirung neuer Stellen in der Landesbuchhaltung) wird derzeit nicht eingegangen.
197. (3. 5.350/I.)  
 Deutscher Radfahrerbund, um  
 einen Beitrag für das Bun-  
 desfest. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 61, des Festausschusses des 12. Bundestages des deutschen Radfahrerbundes, um einen Beitrag aus Landesmitteln für das im Jahre 1895 in Graz stattfindende Bundesfest, wird abgewiesen.

## 24. Sitzung am 14. Februar 1895.

198. (3. 5.352/VI.)  
 Bisheriges Betriebs-Ergebnis  
 von ausgebauten Bahn-  
 strecken. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bisherigen Betriebsergebnisse der ausgebauten Strecken Gilli-Wöllan, Preding-Wieselndorf-Stainz, Pöltschach-Gonobitz, Kapfenberg-Seebach-Mu und Unzmarkt-Mauterndorf wird zur Kenntnis genommen.
199. (3. 5.353/VI.)  
 Ausbau weiterer Bahnstrecken. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Linien Wolfsberg-Seltweg, Unterdrauburg-Wöllan, St. Georgen-(Grobefno)-Landesgrenze und Neuberg-Mariazell wird zur Kenntnis genommen.



2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die erforderlichen Schritte wegen der Allerhöchsten Concession zum Baue und Betriebe, sowie wegen Bau-Ausführung der Linie Wolfsberg-Zeltweg unter den im Reichsgesetze vom 22. Juni 1894 festgesetzten Bestimmungen zu unternehmen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die erforderlichen Schritte wegen der Allerhöchsten Concession zum Baue und Betriebe, sowie wegen der Bau-Ausführung der Localbahn Unterdrauburg-Wöllan dann sofort einzuleiten, sobald die in dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1894, Nr. 129 R.-G.-Bl., und dem Landesgesetze vom 11. Februar 1890 festgesetzten Bedingungen erfüllt sind und in dieser Beziehung seine Bemühungen unausgesetzt und energisch fortzusetzen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Erwerbung der Allerhöchsten Concession zum Baue und Betriebe, sowie wegen der Bau-Ausführung der Linien St. Georgen-(Grobello)-Landesgrenze sofort dann einzuleiten, sobald die im Reichsgesetze vom 22. Juni 1894 und dem Landesgesetze vom 11. Februar 1890 festgesetzten Bedingungen erfüllt und der Ausbau der auf der croatischen Seite gelegenen Anschlußstrecke nach Krapina gesichert ist. In beiden Richtungen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, seine diesbezüglichen Bemühungen unausgesetzt fortzusetzen.

Hierdurch erscheint die Petition Nr. 96 erledigt.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Ausbau der Linie Kapfenberg-Seebach-Mu und Mariazell entsprechende Studien vorzunehmen und ermächtigt, mit der k. k. Regierung wegen finanzieller Betheiligung des Staates an der Aufbringung des Baucapitales in Verhandlung zu treten.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis der weiteren Action dem Landtage Bericht zu erstatten.

200.

(Z. 5.354/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ausbau weiterer Bahnstrecken.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Projecte Wies-Eibiswald, Sebersdorf-Pöllau, Wies-Marburg, Rainach-Murthal, Weiz-Anger, Feldbach-Purkla, Mitterndorf-Weitisch, Heilenstein-Stein, Hartberg-Aspang, Liezen-Windischgarsten, Purkla-Pettau-Krapina wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Zustandekommen derselben sein volles Augenmerk zuzuwenden, und insbesondere die Bestrebungen der Interessenten wegen allfälliger Erlangung von Staatssubventionen auf das kräftigste zu unterstützen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Angelegenheit der Bahnlinie Hartberg-Aspang, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß dem Reichsrathe ehemöglichst eine Gesetzesvorlage wegen Sicherstellung des Baues unterbreitet werde.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der neuen Linien Voitsberg-Rainach und Köflach-Krennhof durch das Landes-Eisenbahnamt Studien anstellen zu lassen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der Bahnlinie Wies-Eibiswald im Sinne der Anträge der vorigen Session (Beilage 135 von 1893/94) vorzugehen.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über diese weiteren Projecte in der nächsten Session des Landtages Bericht zu erstatten.

6. Durch vorstehende Anträge finden die Petitionen Nr. 140, 162, 173, 178, 191, 192, 194, 202 und 218 ihre Erledigung.

201.

(Z. 5.355/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Begebung der II. Serie des Local-eisenbahnanlehens per fl. 1,600.000 fl. wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Begebung des Restbetrages per 4,400.000 fl. als III. Serie des Landes-Eisenbahn-Anlehens.



2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, zum Zwecke der Fortsetzung der Eisenbahnaction in Steiermark den von dem mit Beschluß vom 18. November 1889 für Localeisenbahnzwecke bewilligten Anlehensbetrage per 10 Millionen Gulden nicht begebenen Restbetrag per fl. 4,400.000 als III. Serie des Landes-Eisenbahnanlehens in einer das Interesse des Landes möglichst wahrenen Weise zu begeben, eventuell das erforderliche Capital, wenn es für das Land vortheilhafter wäre, auf anderem Wege unter Garantie des Landes für Zinsen und Annuitäten zu beschaffen, wobei aus dem Ertragnisse der bezüglichen Bahnen nicht bedeckte Abgänge für das Zinsen- und Capitalstilgungs-Erforderniß vom Landes-Eisenbahnfonde, beziehungsweise aus dem Landesfonde im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 11. Februar 1890 zu tragen wären.

202.

(3. 5.356/VI.)

Organisirung des Landes-  
Eisenbahn-Amtes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisirung des Landes-Eisenbahnamtes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, mit der definitiven Anstellung des Eisenbahn-Directors und zwar mit einem Jahresgehalt von 3000 fl. und einem Quartiergeld von 1000 fl., ferner einer in die Pension nicht einrechenbaren Functionsgebühr von 2000 fl. unter Anrechnung einer zehnjährigen Dienstzeit vorzugehen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, auch im Jahre 1895 die für die Durchführung des Landes-Eisenbahngesetzes erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes in provisorischer Weise zu bestellen und beim Landes-Eisenbahnamte jene nothwendigen Reductionen eintreten zu lassen, welche der gebotenen Oekonomie in Betreff der Kosten bei der Centralverwaltung entspricht und mit dem vom Landtage bei Beschlußfassung über die Errichtung des Landes-Eisenbahnamtes aufgestellten Grundsätzen und dem Umfange des Local-Eisenbahnwesens behufs geordneter Administration in Einklang gebracht werden kann.

203.

(3. 5.357/VI.)

Subventionirte Eisenbahnen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die vom Landtage subventionirten Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen.

204.

(3. 5.358/VI.)

Aufstellung der Eisenbahnbetriebs-Rechnung nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die dem Landtage vorgelegten sonstigen Anträge in Eisenbahn-Angelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für jede Landesbahn jährlich eine nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung und dem allgemeinen Eisenbahn-Contirungsschema aufgestellte Eisenbahn-Betriebsrechnung, nach den gleichen Grundsätzen jährlich den Haupt-Rechnungsabschluß über sämtliche Landesbahnen, beziehungsweise den Local-Eisenbahnfond, sowie den Abschluß der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustconto) dem Landtage vorzulegen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die sub 3. 2 beantragten Aufstellungen rückwirkend vom Beginne der Landeseisenbahn-Action durchzuführen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Auftheilung der Central-Verwaltungskosten während der Bauzeit nach dem wirklichen Aufwande oder nach einem festzustellenden Schlüssel und für die Zeit des Betriebes nach dem Verhältnisse der Baukosten oder der Betriebslänge der im Betriebe befindlichen Bahnen vorzunehmen.



5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage jährlich bei Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse über den Landes-Eisenbahnfond gleichzeitig für jede Localbahn eine wenigstens die Hauptgegenstände des Verkehrs umfassende Statistik und einem den Stand jeder einzelnen Localeisenbahn zugehörigen Fahrparkes umfassenden Ausweis vorzulegen.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verrechnung und Buchführung betreffs des Local-Eisenbahnwesens selbständig und unabhängig von den sonstigen Landesfondem, jedoch unter der Controle der Landesbuchhaltung, zu führen und zu diesem Zwecke die entsprechenden Hilfskräfte dem Landes-Eisenbahnname zur Seite zu stellen, eventuell wenn nothwendig, solche neu zu bestellen.

205.

(Z. 5.359/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung der Linie Kapfenberg-Seebach-Au wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, wegen Verpachtung der schmalspurigen steiermärkischen Landesbahnen Kapfenberg-Seebach-Au und Pölttschach Gonobitz mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft weitere Verhandlungen zu pflegen und eventuell unter vollkommener Wahrung der Interessen des Landes die bezüglichen Pachtverträge mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft abzuschließen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den weiteren Verlauf der Angelegenheit (P. 2) dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.

Baudurchführung der schmal-  
spurigen Localbahn Kapfen-  
berg-Seebach-Au.

206.

(Z. 5.360/V.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Statut für das landschaftliche Taubstummens-Institut auf Grund der im Motivenberichte des Landes-Ausschusses über die Reform dieses Statutes und im Berichte des combinirten Ausschusses niedergelegten und vom Landtage anerkannten Thatsachen und Grundsätze im eigenen Wirkungskreise einer Revision zu unterziehen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die zur Errichtung zweier neuen Lehrzimmer im landschaftlichen Taubstummens-Institute erforderlichen Bauherstellungen im veranschlagten Kostenbetrage von 1.950 fl. öst. W. durchführen zu lassen.

III. Die Bezüge der Mitglieder der Direction und des Lehrkörpers am landschaftlichen Taubstummens-Institute in Graz, welche sich dermalen stellen wie folgt:

- a) Director: Gehalt 1000 fl., Funktionszulage 200 fl., Naturalquartier im Institute sammt Beheizung, Beleuchtung, Bedienung für seine Person, Gartenbenützung im Werthe von 900 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;
- b) Subdirector und Lehrer: Gehalt 800 fl., Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung für seine Person, zusammen im Werthe von 200 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;
- c) Directionsadjunct und Unterlehrer; Gehalt 600 fl., Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung für seine Person, zusammen im Werthe von 200 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;
- d) Fünf Lehrer: Gehalte à 1.000 fl., Quartiergeld à 150 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;
- e) Unterlehrer: Gehalt 600 fl., Quartiergeld 150 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.

Reorganisirung des landsch.  
Taubstummens-Institutes.



und wozu noch hinsichtlich aller definitiv angestellten Mitglieder der Direction und des Lehrkörpers der Anspruch auf Pension nach Maßgabe des für die in Landesdiensten stehenden Lehrpersonen bestehenden Pensionsnormales kommt, werden dahin erhöht, daß vom 1. October 1895 angefangen bei sämtlichen vorgenannten Stellen nach Vollendung einer zwanzigjährigen Lehrthätigkeit eine Erhöhung des Grundgehaltes um 200 fl. und nach Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Lehrthätigkeit eine weitere solche Erhöhung um 100 fl., zusammen daher in letzterem Falle um 300 fl. gegenüber dem eingangs bezifferten Grundgehalte eintritt.

Hiermit findet zugleich die Petition Nr. 70 ihre Erledigung.

207.

(3. 5.361/III.)

Eggenberg, Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die von der Gemeinde übernommene Besorgung der Fäkalienabfuhr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, für die Besorgung der Fäkalienabfuhr durch die Gemeinde in eigener Regie oder im Wege der Uebertragung an einen Unternehmer von den zur Fäkalienabfuhr verpflichteten Besitzern (Unternehmern) eine im Wege der politischen Execution einbringbare, nach der Quantität der abzuführenden Fäkalien zu bemessende Gebühr einzuhoben.

Die Besorgung der Fäkalienabfuhr durch die Gemeinde gegen Einhebung dieser Gebühr ist nur hinsichtlich der dicht bewohnten geschlossenen Ortschaften, beziehungsweise Ortschaftstheile der Ortsgemeinde Eggenberg und außerhalb derselben nur hinsichtlich solcher Realitäten, mit welchen landwirthschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist, zulässig und es steht gegen die Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses über die Einbeziehung von Ortschaften, beziehungsweise Ortschaftstheilen oder einzelner Realitäten in das Geltungsgebiet der Abfuhrgebühr die binnen 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung einzubringende Berufung an die politische Behörde offen.

Die Gebühr, deren Ertrag nur zur Deckung der aus der Fäkalienabfuhr der Gemeinde erwachsenden Auslagen, nicht aber zur Erzielung eines diese Auslagen übersteigenden Einkommens der Gemeinde bestimmt ist, darf per Hektoliter abzuführender Fäkalien den Betrag von 14 kr. nicht übersteigen.

Ein Recurs gegen die Bemessung der Gebühr geht an den Landes-Ausschuß.

208.

(3. 5.362/VI.)

Maria Cefel, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 134, der Maria Cefel, steiermärkisch-landtschaftlichen Liquidators-Adjunctenswaise in Graz, wird der Genannten die bisherige Gnadengabe per 60 fl. für das Jahr 1895 gewährt.

209.

(3. 5.363/IV.)

Johann Lasch, um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 180, des Johann Lasch, pensionirten Amtsdieners der Landesbuchhaltung, wird dem Genannten die Einrechnung der ihm auf 40 Jahre fehlenden Dienstzeit von 1 Jahr 10 Monaten und 5 Tagen bei Bemessung seiner Pension bewilligt.

210.

(3. 5.364/VI.)

Adolf Rosmann, landsh. Obergeringieur, um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Erledigung des in der Petition Nr. 184, des Adolf Rosmann, Landes-Ober-Ingenieurs, gestellten Ansuchens um Einrechnung der in provisorischer Eigenschaft im Landesbauamte zugebrachten Dienstzeit in die seinerzeitige Pension, wird auf den Zeitpunkt gewiesen, wo der Fall der Pensionirung thatsächlich eintritt.